

Stellungnahme
des NABU Schleswig-Holstein
Färberstr. 51 / 24534 Neumünster

zum

Planfeststellungsverfahren
für den geplanten Neubau der A20
Nord-West-Umfahrung Hamburg
Teilstrecke B 206 westlich Wittenborn bis
B 206 westlich Weede

Neumünster
10.01.2007

an den
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Anhörungsbehörde
Mercatorstraße 9
24106 Kiel
Fax: 0431 – 383 2754
EMail: Strassen-Verkehr@ls.landsh.de & Sven.Boege@ls.landsh.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wendet sich der anerkannte Naturschutzverband NABU Schleswig-Holstein gegen die zur Planfeststellung vorgelegte Planung der A 20 – Teilstrecke B 206 westlich Wittenborn bis B 206 westlich Weede.

Dieses Schreiben ist am 10.01.2007 fristgerecht per Fax an die o.g. Nummer sowie auch per E-Mail an die Adressen: Strassen-Verkehr@ls.landsh.de und Sven.Boege@ls.landsh.de an die Anhörungsbehörde versandt worden und wird fristgemäß am 11.01.2007 schriftlich über den Bürgermeister der Stadt Bad Segeberg – Abt. Bauen & Umwelt – eingereicht.

Der NABU Schleswig-Holstein bemängelt in dieser Stellungnahme die erheblichen planerischen Unzulänglichkeiten und Fehler hinsichtlich der Berücksichtigung der streng geschützten Tierartengruppe „Fledermäuse“ im biologischen Fachbeitrag, dem

Landschaftspflegerischen Begleitplan, den artenschutzrechtlichen Abhandlungen und den FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen.

Diese Mängel werden vom NABU als derart gravierend angesehen, dass ein Planfeststellungsbeschluss auf der Grundlage der vorgelegten Planung aus Sicht des NABU nicht erfolgen kann.

Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Stellungnahme aus technischen Gründen parallel und ergänzend zu weiteren Einwänden des NABU Schleswig-Holstein eingereicht wird. Der NABU Schleswig-Holstein macht sich ausdrücklich alle eingereichten Stellungnahmen zu Eigen. Der NABU Schleswig-Holstein macht sich ebenfalls die Ihnen bereits vorliegende Einwendung vom 02.01.2007 des örtlichen NABU (NABU Bad Segeberg) zu Eigen. Diese ist somit ebenfalls Bestandteil seiner Gesamtstellungnahme zu dem o.a. Vorhaben.

Die Bedenken und Einwände gegen die neugeplante Trasse der A 20, Teilstück 5, werden im Folgenden weiter ausgeführt und begründet:

1 Einwände gegen Mängel im „Biologischen Fachbeitrag Fledermäuse“ (Materialband IV)

1.1 Falsche Einschätzung bzw. Angaben zum feldbiologischen Erfassungsstand der Fledermausfauna im Untersuchungsgebiet:

In der Einleitung des Biologischen Fachbeitrages, Kapitel 4 „Faunistische Untersuchungen“ sowie der Einleitung des Kapitels 4.2.7 „Fledermäuse“ wird darauf abgestellt, dass aus dem Bearbeitungsgebiet „viele Untersuchungen“ zum Vorkommen der Fledermäuse vorliegen (S. 73, letzter Absatz), deren Daten der durchgeführten Potenzialanalyse zu Grunde gelegt wurden (S. 74, 1. Absatz). Hieraus wird auch mitbegründet, dass eine weitere Untersuchung der Fledermausfauna nicht für notwendig erachtet wurde.

Diese Aussage ist falsch: Aus dem Trassenverlauf der geplanten A 20 sowie dem 200m Untersuchungskorridor der Fledermaus-Potenzialanalyse ist einzig die im Literaturverzeichnis des Fachbeitrages angegebene Studie von ORTMANN & LÜDERS (1995) im betreffenden Bereich angesiedelt. Alle weiteren dort angeführten Studien liefern keine oder nur sporadische Aussagen zu Fledermausvorkommen im Untersuchungsraum der Fledermaus-Potenzialanalyse.

Die bestehende Datenbasis von erfassten Fledermausvorkommen im Untersuchungsgebiet (UG) ist daher nicht – wie behauptet wird – ausreichend gut, sondern bestenfalls rudimentär vorhanden!

Die zitierte Studie von ORTMANN & LÜDERS (1995) zum Linienfindungsprozess der A 20 ist zudem veraltet (> 10 Jahre!!!) und ihre Inhalte & Ergebnisse sind aus aktueller Sicht maximal noch als „Hinweis“ verwendbar, zumal die Arbeit ohnehin methodisch & inhaltlich nicht mehr den heutigen Anforderungen an ein rechtlich belastbares Fachgutachten/-beitrag – nach dem Stand der Wissenschaft – standhalten kann. Zudem hat sich zwischenzeitlich sowohl die Landschaft im Betrachtungsraum als auch die rechtliche Bewertungssituation besonders & streng geschützter Arten wesentlich verändert.

Der Fachbeitrag „Fledermäuse“ ist daher ungenügend. Es muss ein neuer Fachbeitrag erarbeitet werden, der eine aktuelle Erfassung und Bewertung der tatsächlich im Plangebiet vorkommenden, streng geschützten Fledermausarten und ihrer

Lebensräume ermöglicht und dessen Untersuchungsdesign einerseits den allgemeinen Methodenempfehlungen (Stand der Wissenschaft) entspricht sowie der besonderen Situation im Plangebiet (funktionaler Zusammenhang zum Fledermausquartier FFH-Gebiet „Segeberger Kalkberghöhle“) angepasst ist.

1.2 Die Begründung zur Durchführung „nur“ einer Fledermaus-Potenzialanalyse anhand der vorgefundenen Vegetationsstrukturen ist fachlich völlig unhaltbar

Die Felderfassung der Tierartengruppe der Fledermäuse ist seit vielen Jahren in unterschiedlichsten Planungsprozessen – wie Windenergieplanung, Straßenbau, Flughafenplanungen, Bebauungsplanungen etc. – üblich und selbstverständlich gibt es hier eine Reihe von feldbiologischen Möglichkeiten, die in zahlreichen Veröffentlichungen dargestellt werden. Hier sollen nur beispielhaft die Arbeiten von BRINKMANN (1998), BRINKMANN ET AL. (1996), DENSE & RAHMEL (1999), LIMPENS (1993 & 1995), LIMPENS & ROSCHEN (1996 & 2002) genannt werden, obwohl es dem fachkundigen Bearbeiter auch möglich sein sollte, entsprechende Methodenansätze aus weiteren Quellen wie z.B. den Arbeiten von MESCHÉDE & HELLER (2000), MESCHÉDE, HELLER & BOYE (2002), SIMON ET AL. (2004) oder aber auch aus der aktuellen Arbeit von DOERPINGHAUS ET AL. (2005) zu entnehmen. An dieser Stelle könnten auch noch zahlreiche weitere abgeschlossene und laufende Sonderuntersuchungen zu Fledermäusen in Verbindung mit dem Fernstraßenbau angeführt werden, worauf jedoch zunächst verzichtet werden soll, um den Rahmen dieser Stellungnahme nicht noch mehr als notwendig auszuweiten.

Die Behauptung des Fachbeitrages – nur die Anwendung der Telemetriemethode – könnte kurzfristig („in einem Untersuchungsjahr“) planungsrelevante Fledermausdaten liefern ist fachlich falsch.

Besonders die für eine Straßenplanung relevanten Teillebensräume Jagdgebiete, Flugstraßen, Wochenstubenquartiere und Balzquartiere lassen sich – bei ausreichender Untersuchungstiefe – grundlegend durch eine Methodenkombination aus Detektorbegehungen, Netzfängen, Horchboxen, Balz- und Sozialrufverhören, Quartierkontrollen (z.B. Dachböden, Baumhöhlen) so bearbeiten (s. Oben angeführte Literaturquellen), dass eine Bewertung der Fledermauslebensräume im Untersuchungsgebiet anhand der erhobenen Daten (Artenspektrum, Teillebensraum, Nutzungsintensität) möglich wird.

Auch für die Erfassung von Quartieren der meisten Fledermausarten stellt – anders als behauptet wird - die Detektormethode eine effektive Nachweismethode dar (s. BRINKMANN ET AL. 1996, Tab. 1).

Die im Fachbeitrag alleinig für zielführend erachtete Anwendung der Radiotelemetrie kann die oben genannten Methoden zur Klärung von Detailfragen zum (Quartier- und Raumnutzungs-) Verhalten einzelner Individuen im Einzelfall sinnvoll unterstützen, keinesfalls aber ersetzen. Sie kommt vielmehr zum Einsatz, wenn z.B. beim konkreten Nachweis einer interessierenden Fledermausart durch Fang im Untersuchungsgebiet bestmöglich und effektiv deren evt. besonders planungsrelevanter (da geschützter) Quartierstandort ausfindig gemacht werden muss.

Das dass (damals noch beabsichtigte) planerische Abarbeiten der rechtlich streng geschützten Fledermäusen mittels einer Potenzialanalyse in einem für Fledermäuse offensichtlich höchst bedeutenden Planraum (Internationale Bedeutung der „Segeberger Kalkberghöhle“ mit ihren An- und Abwanderungswegen) erfolgen soll, wurde vom NABU e.V. und seiner Arbeitsgruppe für Fledermausschutz und –forschung (in der auch mehrere anerkannte und langjährig tätige Fachgutachter zu dieser Tierartengruppe aktiv sind) bereits vor Beginn der Arbeiten gegenüber dem Büro KIfL (Fr. Ojewski) und dem Fledermausbearbeiter (Herrn O.

Grell) in einem persönlichen Gespräch am 31.03.03 bzw. am 07.07.2003 durch die Fledermausexperten und Gebietskenner Matthias Götsche & Stefan Lüders schockierend zur Kenntnis genommen und sogleich als unzureichend und nicht akzeptabel gerügt. Eine Zusammenarbeit (u.a. Bereitstellung von – mehr als allgemeingültigen - Daten) wurde bei diesem Gesprächstermin bereits – auf Grund der sich schon damals abzeichnenden Unzulänglichkeiten der Facharbeiten – von Seiten der NABU Fledermausexperten ausgeschlossen und eine Änderung des Untersuchungsdesigns gefordert! Die vom NABU im Gespräch angegebenen Daten sollten nur dazu dienen, die besondere Bedeutung des Planungsraumes zu verdeutlichen. Das beabsichtigte – und letztendlich auch durchgeführte Vorgehen des Fachbeitrages Fledermäuse – verbunden mit den voraussehbaren Fachmängeln - wurde durch den NABU zudem auch frühzeitig bei der zuständigen Straßenbaubehörde (Telefonate von Hr. Ma. Götsche mit Herrn Horstkamp, LBV-SH Lübeck), dem Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein (Hr. Albrecht & Hr. Holzhütter) sowie auch bei einer – diese Planung betreffenden – Anfrage des Bundesamtes für Naturschutz (Anfrage durch Hr. Florian Mayer, BfN AS Leipzig) beanstandet. Das BfN wurde zudem auch durch den NABU per EMail schriftlich auf die sich abzeichnende unakzeptable Planungsbewältigung hingewiesen. Die dem NABU vorliegende schriftliche Antwort des dort für Säugetiere zuständigen Fachexperten, Herrn P. Boye vom 6.06.2005 kann hier (trotz Ihrer „lässigen“ Ausformulierung im Rahmen des E-Mail-Verkehrs) in ihren relevanten Aussagen wie folgt zitiert werden und wird vom NABU als Aussage dafür gewertet, dass die Sichtweise des BfN Experten (dem der Fachbeitrag Fledermäuse ebenfalls vorlag) grundsätzlich gleichlautend ist: „...*Da es keine Untersuchungen über das Flugverhalten von Fledermäusen während ihres Streckenflugs zwischen dem Sommergebiet und Schwärm- oder Winterquartieren gibt (einzige Ausnahme: P. pipistrellus, Simon et al. 2004), halte ich das alles für Spekulation. Ich habe Herrn Mayer gesagt: 1. die Segeberger Höhle ist (nach Abstimmung mit den Bundesländern, also auch SH) auf der EUROBATS-Liste der bedeutenden unterirdischen Lebensstätten für Fledermäuse in Deutschland und gehört - egal nach welchen Kriterien und Methoden man die einzelnen Objekte bewertet - zu den "Top-10 in Deutschland", 2. mit stehen die Haare zu Berge, wenn ich von solchen "Potenzial-Gefährdungs-Aus-den-Finger-saug-Gutachten" höre, 3. man sollte doch besser nachsehen, was die Tiere im Gebiet wirklich tun, 4. eine Untersuchung wäre nach allen Seiten offen, denn es könnten Probleme entlang der gesamten Trasse sichtbar werden. Es könnte aber auch herauskommen, dass die Fledermäuse die Gewässer als Leitlinien benutzen und deshalb nur einige geräumige Brückenbauwerke als Schutzmaßnahmen ausreichen.*“ und „...*wenn man die Verhältnisse im nächsten und übernächsten Jahr gründlich untersucht (braucht man keine Verzögerung/kein Aufhalten befürchten). Das schafft Planungssicherheit und trägt zum Erhalt der Naturschätze des Landes und des Tourismuswertes der Stadt Segeberg bei. Wenn man sich nicht weiter um die Tiere schert, riskiert man eine unberechenbare Verzögerung durch Beschwerde- und Gerichtsverfahren sowie bauliche Nachbesserungen. Übrigens kann man an der A20 zwischen Lübeck und Rostock sehen, wie eine gut geplante, moderne, weitgehend naturverträgliche Autobahn aussieht.*“

Die methodischen Unzulänglichkeiten und deren falsche Begründung bilden die Basis eines stark mangelhaften und unpräzisen Fachbeitrages, der keine konkrete Abbildung der real im Untersuchungsgebiet vorliegenden Lebensräume von besonders & streng geschützten Fledermäusen liefert und im wesentlichen spekulative, nicht beweisbare Vermutungen (Potenziale) aufstellt, die nicht von den NABU Gebietskennern geteilt werden können.

Der Fachbeitrag ist daher ungenügend. Es muss ein neuer Fachbeitrag erarbeitet werden, der eine Erfassung und Bewertung der tatsächlich im Plangebiet vorkommenden, streng geschützten Fledermausarten und ihrer Lebensräume

ermöglicht und dessen Untersuchungsdesign den allgemeinen Methodenempfehlungen sowie der besonderen Situation im Plangebiet entspricht.

So lange kein entsprechender neuer Fachbeitrag vorliegt, kann nicht bewertet werden, ob und in welcher Intensität die Belange des Artenschutzes und/oder Ziele besonderer Schutzgebiete durch die Planung berührt werden. Diese Belange sind aus Sicht des NABU (aber auch der aktuellen Rechtsprechung) derart gewichtig, dass ein Planfeststellungsbeschluss mit derzeitigen Planungsunterlagen nicht erfolgen darf.

1.3 Die Vorgehensweise der Erfassung potenzieller Fledermauslebensräume wird mit einer kurzen Bearbeitungszeit begründet

Der Fachbeitrag „Fledermäuse“ geht davon aus, das in einer „kurzzeitigen (einjährigen)“ Untersuchungszeit keine hinreichende Bearbeitung der Fledermausfauna möglich ist und begründet damit u.a. die gewählte Vorgehensweise der „Potenzialanalyse“.

Abgesehen davon, das dies inhaltlich falsch und haltlos ist (s. Hinweise und Literaturquellen unter 1.2) gibt es wohl nirgendwo eine pauschale Beschränkung, dass faunistische Untersuchungen binnen eines Jahres abgeschlossen sein müssen. Beim vorliegen komplexer Sachverhalte und/oder großer oder schwierig zu bearbeitender Untersuchungsgebiete ist es vielmehr zu erwarten, dass deren Bearbeitung nicht automatisch binnen einer Untersuchungsperiode und bei geringstem (oder fehlendem) Feldeinsatz zu einer fachlich notwendigen Bewertungsgrundlage führen können. Eine solche komplexe Situation kann im Umfeld des national und international bedeutenden Fledermausquartiers „Segeberger Kalkberghöhle“ und seiner funktional wichtigen Umgebung aber gerade besonders gesehen werden.

Die Begutachtung einer Situation kann grundsätzlich erst dann erfolgen, wenn die vorhandene oder erhobene Datenbasis eine ausreichend sichere Prognose der möglichen Beeinträchtigungen zulässt, besonders wenn erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ausgeschlossen werden müssen. Dies ist im vorliegenden Fall nachweislich nicht gegeben: Vorhandene Daten zu Fledermausvorkommen fehlen fast gänzlich und sind zudem veraltet (s. 1.1) und eigene Daten zu Fledermausvorkommen wurden im Zuge der vorgelegten Planung auf den größten Flächenteilen gar nicht erhoben.

Mehrere Aussagen des Fachbeitrages führen nach eigener Datenlage des NABU sowie auch nach Untersuchungen von GLOZA-RAUSCH & BARRE (06.01.2007, mündl. Mitt.) in einem Teilbereich des Planraumes zu einer nachweislichen Fehleinschätzung von potenziell bewerteten Teilbereichen.

Sind aufgrund der besonderen Situation eines Planungsgebietes erhebliche Konflikte mit streng geschützten Fledermäusen durch Zerschneidung überregional bedeutender tradierter Flugwege, Tötung von Tieren durch Kollisionen mit dem (stark zunehmenden) Straßenverkehr und damit möglich erscheinenden erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzziele eines FFH-Gebietes sowie die Betroffenheit von tradierten, geschützten Quartierstandorten zu erwarten – wie es der Fachbeitrag für den Untersuchungsraum eingangs korrekt erkennt – sind zur Klärung der Situation u.U. auch mehrjährige Studien angezeigt, die für den Vorhabensträger sicherlich auch im Rahmen des zumutbaren liegen.

Die Unzulänglichkeiten der angewandten Untersuchungsmethode kann daher nicht erfolgreich damit begründet werden, dass eine Untersuchung stets binnen eines Jahres abgeschlossen sein muss.

1.4 Rückschlüsse aus der vorgefundenen Vegetationsstruktur ersetzen keine Tierbestandsaufnahme bei Anhaltspunkten für das Vorhandensein seltener Arten: Bundesverwaltungsgericht Beschluß vom 3. Juni 2004 (Az.: BN 24.04)

In seinem Beschluss vom 3. Juni 2004 (Az.: 4 BN 25.04) stellt das Bundesverwaltungsgericht folgendes fest: Gibt es ... "Anhaltspunkten für das Vorhandensein besonders seltener Arten", ist dem "im Rahmen der Ermittlungen (*durch eine Erfassung des Tierbestands*) nachzugehen". Rückschlüsse aus vorgefundenen Vegetationsstrukturen ersetzen dann die Tierbestandsaufnahme nicht.

Diese – dort gerügte Situation -, die im Zuge der Planung einer Stadtentlastungsstraße in Kronberg/Hessen aufgetreten war, liegt unzweifelhaft auch im betrachteten Planungsbereich der A 20 vor: Fledermäuse sind zu den besonders seltenen Arten zu zählen und sie genießen daher auch den Status der besonders & streng geschützten Tierarten. Für das Vorhandensein mehrerer Fledermausarten gab es Anhaltspunkte durch z.B. die Studie von ORTMANN & LÜDERS (1995) aber auch durch das Vorhandensein grundsätzlich geeigneter Habitate (Bäume, Waldflächen, Gebäude) und die räumliche Nähe zum Fledermausquartier „Segeberger Kalkberghöhle“.

Nach Beschluß des BVerwG vom 3. Juni 2004 (Az.: 4 BN 25.04) hätte somit eine Ermittlung / Erfassung der Fledermausvorkommen im Planungsraum zwingend erfolgen müssen. Es erfolgte im Zuge des Fachbeitrages Fledermäuse allerdings genau das, was das BVG in seinem Beschluß für unzulänglich erachtet hat: Es wurde eine „Potenzialanalyse“ durchgeführt, die Rückschlüsse auf die Fledermausvorkommen an Hand der vorgefundenen Vegetationsstrukturen (bzw. Biotoptypen) vornimmt.

Der Fachbeitrag „Fledermäuse“ ist daher ungenügend und nicht rechtskonform. Es muss ein neuer Fachbeitrag erarbeitet werden, der eine aktuelle Erfassung und Bewertung der tatsächlich im Plangebiet vorkommenden, besonders & streng geschützten Fledermausarten und ihrer Lebensräume ermöglicht und dessen Untersuchungsdesign den allgemeinen Methodenempfehlungen sowie der besonderen Situation im Plangebiet entspricht.

So lange kein entsprechender neuer Fachbeitrag vorliegt, kann unmöglich bewertet werden, ob und in welcher Intensität die Belange des Artenschutzes und/oder Ziele besonderer Schutzgebiete durch die Planung berührt werden wodurch die Planung in wesentlichen Bestandteilen (besonderer Artenschutz) nicht rechtskonform.

Ein Planfeststellungsbeschluss auf Grundlage der ausgelegten Planungsunterlagen darf daher nicht erfolgen.

1.5 Quartierverbundstrukturen und das aufsuchen unterschiedlicher individueller Jagdhabitats der Fledermäuse werden vom Bearbeiter mit einer „Flexibilität“ verwechselt

Die meisten Fledermausarten nutzen im Jahresverlauf unterschiedliche Teilhabitats, von deren Verfügbarkeit ihr Vorkommen in einem Gebiet wesentlich abhängen kann. Dies können sein: Wochenstubenquartiere, Männchenquartiere, Balz- und Paarungsquartiere, Zwischenquartiere, Schwarmquartiere, Winterquartiere, Jagdhabitats, Trinkgewässer oder Flugstraßen.

Alle diese Teillebensräume werden von den meisten Fledermausarten **traditionell** und nicht wie dargestellt „flexibel“ und beliebig auswechselbar genutzt. Besonders eng tradiert sind die meisten Fledermausarten an ihre Wochenstuben-, Winter- und Männchen- und Paarungsquartiere. Aber auch Studien zu Jagdhabitaten zeigen auf, dass einzelne Fledermausindividuen in der Sommerzeit ihre individuellen Jagdgebiete besitzen. Auch für Flugstraßen (Sommerquartier-Jagdgebiet & Sommergebiet-Winterquartier) sind solche traditionellen Nutzungen bekannt geworden.

Nun ist es so, dass einige Fledermausarten ihre Wochenstubenstandorte in einem räumlich begrenzten Raum im Jahresverlauf wechseln können. Bei diesen Fledermausarten wird daher von einem Wochenstubenkomplex bzw. -verbund gesprochen. Bei Zwergfledermäusen können dies ggf. mehrere Gebäude eines Dorfes sein (Wechsel in Nachbarorte treten offenbar aber schon nicht mehr auf! s. SIMON ET AL. 2004). Dies darf nicht mit einer beliebigen „Flexibilität“ der Tiere verwechselt werden, wie dies im Fachbeitrag geschieht! Auch die Gebäude oder Bäume eines Quartierverbundes stellen feste und limitierte Faktoren für die Tiere dar. Vorkommen können durchaus bereits mit einem Entzug eines bedeutenden Teilquartiers erheblich im Bestand geschädigt werden bzw. können sie zu einem großflächigen Verschwinden der betroffenen Arten führen. Hier kann als konkretes Beispiel aus Schleswig-Holstein ein ehemaliges Vorkommen der Zweifarbfledermaus bei Lübeck genannt werden: Obwohl es sich bei Zweifarbfledermäusen um eine Art handelt, die Quartierkomplexe nutzt, verschwand die Art vollständig aus dem bekannten Wochenstubengebiet nachdem der Zugang zu einem Dachbodenversteck verschlossen wurde. Trotz intensiver Nachsuche und dem Vorhandensein zahlreicher visuell geeignet erscheinender Häuser gibt es aus dem großflächigen ehemaligen Vorkommensgebiet seit mehreren Jahren keine Nachweise von Zweifarbfledermäusen mehr.

Auch für die Jagdhabitats und für Männchenquartiere darf nicht pauschal angenommen werden, dass diese Ressourcen beliebig flexibel austauschbar sind. Zum einen sind Jagdhabitats schon dadurch limitiert, dass diese für lokal ansässige Fledermäuse erreichbar in deren Quartierumfeld befinden müssen, zum anderen müssen auch (insb. bei Männchenquartieren) innerartliche Konkurrenzen betrachtet werden. Wie bei anderen Säugetieren auch, sind die Männchen vieler Fledermausarten revierbeanspruchend. Bei einem Quartierverlust kann daher nicht pauschal angenommen werden, dass ein Ausweichen in die Umgebung problemlos möglich ist, wenn die Nachbarreviere besetzt sind. In solchen Fällen ist vielmehr von einer Verdrängung der betroffenen Tiere auszugehen.

Die wichtigsten Fledermausteillebensräume (Quartiere, Jagdhabitats, Flugstraßen) stellen für die einzelnen Tiere oder Fledermausgesellschaften konstante Größen dar, die traditionell über z.T. viele Jahrzehnte genutzt werden. Eine pauschale „Flexibilität“ – wie sie im Fachbericht zur Grundlage gemacht wird – ist nicht vorhanden. Gerade die hohen traditionellen Bindungen der Tiere an ihre Teillebensräume haben schließlich – durch Verlust und Zerstörung dieser Lebensräume - erst wesentlich dazu geführt, dass Fledermäuse heute aufgrund ihrer z.T. großen Seltenheit in Deutschland (und International) sämtlich zu den besonders & streng geschützten Tieren zählen. Die zu Grunde gelegte „Flexibilität“ (Nach dem Motto: „die Tiere können ja woanders hinfliegen, Platz ist schon noch genug da“) ist fachlich so nicht korrekt und auch artenschutzrechtlich nicht akzeptabel. Aufgrund fehlender Untersuchungen kann zudem durch den Fachbeitrag nicht bewiesen werden, dass für die Tiere ggf. tatsächlich im unmittelbaren Umfeld ihrer (ja nicht ermittelten Wohnstätten) solche Möglichkeiten bestehen, geschweige denn, wie groß ein Quartierkomplex ist, welche Bedeutung einzelne Standorte darin haben und wie viele Quartiere eines Quartierverbundes konkret von der Planung betroffen sind. Es besteht also weiterhin die Gefahr, dass

geschützte Lebensstätten der Fledermäuse durch die vorgelegte Planung zerstört werden, da die Standorte von derartigen Lebensstätten nicht lokalisiert und bewertet sind.

1.6 Bewertungsschema der Habitatfunktionen ist bei Potenzialanalysen fachlich nicht haltbar

Die Methodenbeschreibung (Pkt. 4.2.7.1) des faunistischen Fachbeitrages „Fledermäuse“ stellt dar, dass die größten Bereiche des Planraums durch eine „Potenzialabschätzung der Fledermausfauna“ bearbeitet wurden. Dies ist nicht nur (wie oben bereits dargestellt) fachlich und rechtlich ungenügend, der Bearbeiter lässt sich hier sogar noch dazu hinreißen, die festgestellten potenziellen Fledermauslebensräume einem Bewertungsschema zuzuordnen. Dies ist bei Potenzialanalysen von Fledermauslebensräumen nicht möglich und führt auch in diesem Fall nachweislich zu Falscheinschätzungen, auf die noch an anderer Stelle eingegangen werden soll.

Eine Potenzialanalyse von Tierlebensräumen kann immer nur zu einer nachfolgenden „worst-case“ Betrachtung führen, soweit die ermittelten potenziell bedeutenden Habitatstrukturen nicht im Nachgang hinsichtlich ihrer realen Bedeutung untersucht werden. Eine Bewertungsskala verbietet sich!

In diesem Fall werden dem Leser obskure Unterscheidungsmöglichkeiten vorgetragen, die es in der Realität nicht gibt! Niemand kann z.B. einem Baum oder einem Gebäude aus bloßer äußerlicher Betrachtung heraus z.B. den möglichen Status als Quartierstandort ansehen oder bei potenziellen Jagdgebieten zwischen den Werten „gering, mittel, hoch“ unterscheiden. Auch finden sich die völlig überflüssigen Differenzierungen Gering = „Flugstraßen sind nicht auszuschließen“ und mittel = „Flugstraßen möglich“. Wo hier der Unterschied liegen soll, der den Sprung einer Wertstufe ausmacht, ist für den NABU nicht nachvollziehbar.

Wesentlich interessanter – da ggf. mit direkten Rechtsfolgen behaftet (besonderer Artenschutz) – ist für die Fledermausexperten des NABU jedoch, dass aus bloßer äußerlicher Betrachtung heraus offenbar sogar potenzielle Quartierstandorte in ein „sporadisches Tagesversteck“, „keine Wochenstube“ (!!!) und „Wochenstuben, Tagesverstecke, ... gefährdeter Arten oder großer Populationen...“ eingeordnet werden konnten. Hier besitzt der Bearbeiter offensichtlich Fähigkeiten, die bundesweit anerkannten Fledermausfachgutachtern bislang fehlen, denn solch eine Differenzierung ist ohne konkrete Untersuchung potenziell geeignet erscheinender Habitate definitiv unmöglich.

Potenzialanalysen sind für die Bearbeitung seltener Tierarten nicht rechtskonform. Sie können zudem maximal zu einer „worst-case“ Betrachtung von geeignet erachteten Habitaten führen. Eine Einstufung von grundsätzlich geeignet erscheinenden Habitaten als „gering bedeutend“ darf ohne Datenuntersetzung nicht erfolgen.

Zu welchen Fehlaussagen diese Vorgehensweise führt, zeigt allein die Tatsache, dass der Fachbeitrag auf Seite 306 hinsichtlich der Flugrouten zu dem Schluß kommt, dass „...eine Reihe von Leitstrukturen wie...gut ausgebildete Knicks & Redder, ...“ als lokal bedeutende Flugrouten zu werten sind. Diese Einschätzung ist rein spekulativ! Die gemeinten Knicks und Redder (sowie weitere Strukturen) werden z.B. im Bereich zwischen Klein Gladebrügge und Trave auch während der Wanderungszeit von Fledermäusen zum FFH-Gebiet „Segeberger Kalkberghöhle“ von den dort schwärmenden und überwintrenden Arten frequentiert (GLOZARAUSCH, mündl. Mitt.). Stehen diese genannten Strukturen also vermutlich in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang (dessen Wertigkeit durch die fehlende Untersuchung

weiterhin unbekannt bleibt) mit der „Segeberger Kalkberghöhle“ ist potenziell zunächst immer eine überregionale Bedeutung anzunehmen, da die europaweit bedeutenden Fledermausvorkommen der „Segeberger Kalkberghöhle“ essentiell von der Existenz intakter funktionaler Raumverbindung abhängig sind. Die Bedeutung der – auf Seite 306 – genannten Flugrouten ist daher als potenziell überregional anzusetzen und keinesfalls lokal. Ihr tatsächlicher Wert kann erst durch detaillierte Bestandsaufnahmen verifiziert werden! Zudem besteht hier ein eindeutige Widerspruch zwischen Textteil und Karte, auf der die entsprechenden Bereiche als überregional bedeutende Flugrouten gekennzeichnet wurden. Offenlandflächen zwischen diesen potenziellen Leitstrukturen werden zudem im Textteil gar nicht als potenzielle Flugrouten oder mögliche Wanderkorridore von Fledermäusen erkannt. Dabei stellte schon Kugelschafter (1995) – auf nördlich von Bad Segeberg gelegenen Offenhabitaten zwischen Groß Rönnau und Hamdorf - mittels Wärmebildkamera fest, dass dort am 20.08.95 „*innerhalb weniger Stunden mehr als zwei Dutzend Überflüge von Wasserfledermäusen über ein freies Feld Richtung Norden beobachtet werden*“ konnten. Er folgert daraus, dass „*sich Wasserfledermäuse auf Fernwanderungen anders orientieren als im Sommerhabitat...*“ und „*...dass sich die Tiere bei diesen Fernwanderungen eher richtungsbezogen und weniger strukturgebunden (bewegen). D.h. die Tiere kennen die geographische Lage des Quartiers, nicht aber den detaillierten Weg dorthin, wie sie es im Sommerhabitat kennen*“. Die diesbezügliche Situation ist in der Feldflur südlich von Bad Segeberg bis heute nicht untersucht worden. Da es sich bei den Beobachtungen von KUGELSCHAFTER offenbar um ein allgemeines Verhaltensmuster von Wasserfledermäusen während der Migrationszeit in der Nähe von großen Schwarm- und Winterquartieren handelt, muss also zunächst davon ausgegangen werden, dass ein entsprechendes Verhalten der Wasserfledermäuse grundsätzlich auch im Planungsgebiet auftreten kann. Die Betrachtung dieses Aspektes fand jedoch in den textlichen Ausführungen keinerlei Beachtung. **Der Fachbeitrag „Fledermäuse“ ist daher ungenügend und nicht rechtskonform. Es muss ein neuer Fachbeitrag erarbeitet werden, der eine aktuelle Erfassung und Bewertung der tatsächlich im Plangebiet vorkommenden, besonders & streng geschützten Fledermausarten und ihrer Lebensräume korrekt ermöglicht und dessen Untersuchungsdesign den allgemeinen Methodenempfehlungen sowie der besonderen Situation im Plangebiet (Nähe zum Fledermausquartier „Segeberger Kalkberghöhle“) entspricht.**

So lange kein entsprechender neuer Fachbeitrag vorliegt, kann unmöglich mittels einer Matrix bewertet werden, ob und in welcher Intensität die Belange des besonderen Artenschutzes und/oder Ziele besonderer Schutzgebiete durch die Planung berührt werden wodurch die Planung in wesentlichen Bestandteilen (besonderer Artenschutz) nicht rechtskonform sein kann.

Ein Planfeststellungsbeschluss auf Grundlage der ausgelegten Planungsunterlagen darf daher nicht erfolgen.

1.7 Unvollständiges potenzielles Artenspektrum

Das unter dem Punkt „4.2.7.2 Bestand“ gelistete Artenspektrum von potenziell auftretenden Fledermausarten ist unvollständig.

Aus dem „Bereich um das Bearbeitungsgebiet“ ist neben den aufgeführten Arten auch die Zweifarbfledermaus durch ein Fundtier in Bad Segeberg zweifelsfrei nachgewiesen und in der NABU Landesstelle für Fledermausschutz und –forschung dokumentiert. Es handelte sich dabei um ein erwachsenes Weibchen, dass am 23.10.2003 in die 3. Etage eines Verkaufsgebäudes eingeflogen war. Spätsommer-/Herbst-Einflüge (sog. „Invasionen“) von Fledermäusen in Gebäude sind dabei nicht zufällig, sondern sie deuten immer auf das Vorhandensein von Winterquartieren hin (vergl. SIMON ET AL 2005)! Der Gebäudetyp des

Möbelhauses passt zudem gut in das bekannte Quartiermuster der Zweifarbfledermaus, die nach einschlägiger Literatur gerne höhere Gebäude als Balz-, Paarungs- und Winterquartier aufsucht. Wochenstuben befinden sich dagegen meist in Einfamilienhäusern, weshalb deren Existenz auch im Siedlungsbereich nahe des Trassenverlaufes nicht potenziell ausgeschlossen werden darf.

Die Zweifarbfledermaus zählt zu den seltensten Fledermausarten Deutschland und somit auch Schleswig-Holsteins. In der Roten Liste SH wird sie daher auch als „vom Aussterben bedroht“ eingestuft. Jedes möglicherweise betroffene Vorkommen/Individuum der Art hätte daher immer negative Auswirkungen auf Populationsniveau! Da Zweifarbfledermäuse nach einschlägiger Literatur bevorzugt feuchte Niederungs- und Gewässerbereiche zur Jagd aufsuchen, dabei aber auch keine Meidung gegenüber Verkehrswegen zeigen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass existenziell entscheidende Nahrungshabitate von potenziell vorkommenden Zweifarbfledermausvorkommen durch Überbauung zerstört oder beeinträchtigt werden (Verbot nach § 42 BNatSchG, da derartige Nahrungshabitate eine Wohnstätte darstellen, **siehe dazu auch die aktuellen Ausführungen in den „Vorläufigen Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ der Obersten Baubehörde des Bayerisches Staatsministerium des Innern**).

Durch die Planung der Trasse in einem , potenziell als sehr wichtiges Jagdhabitat von der Zweifarbfledermaus erachteten, Bereich der Trave und deren Umgebung, kann zudem nicht potenziell ausgeschlossen werden, dass zukünftig keine erhöhte Kollision mit dem stark zugenommenen Fahrzeugverkehr erfolgt. Potenziell ist vielmehr davon auszugehen (Worst-Case), dass auch sehr seltene Zweifarbfledermäuse durch Tötung vom erhöhten Fahrzeugverkehr im Jagdhabitat betroffen sein könnten. Gegenteiliges lässt sich auf Grund der vorhandenen Datensituation unmöglich feststellen.

Eine diesbezügliche Betrachtung erfolgt – wohl auf Grund des Fehlens der Zweifarbfledermaus in den ausgelegten Planunterlagen – an keiner Stelle.

Der Fachbeitrag „Fledermäuse“ ist daher ungenügend und nicht rechtskonform. Es muss ein neuer Fachbeitrag erarbeitet werden, der eine aktuelle Erfassung und Bewertung der tatsächlich im Plangebiet vorkommenden, besonders & streng geschützten Fledermausarten und ihrer Lebensräume korrekt ermöglicht und dessen Untersuchungsdesign den allgemeinen Methodenempfehlungen sowie der besonderen Situation im Plangebiet (Nähe zum Fledermausquartier „Segeberger Kalkberghöhle“) entspricht.

So lange kein entsprechender neuer Fachbeitrag vorliegt, kann unmöglich mittels einer Matrix bewertet werden, ob und in welcher Intensität die Belange des besonderen Artenschutzes und/oder Ziele besonderer Schutzgebiete durch die Planung berührt werden wodurch die Planung in wesentlichen Bestandteilen (besonderer Artenschutz) nicht rechtskonform sein kann.

Ein Planfeststellungsbeschluss auf Grundlage der ausgelegten Planungsunterlagen darf daher nicht erfolgen.

1.8 Fehlerhafte und unvollständige Beschreibungen der Fledermausarten & Fehlen des Aspektes der Überwinterung

Die Beschreibung vom „Vorkommen und Status der einzelnen Arten im Naturraum Segeberg“ enthält einige fehlerhafte Angaben zur Ökologie der Arten. Diese sind so deutlich, dass sie die fachliche Kompetenz des Bearbeiters bezüglich der Artenkenntnis von Fledermäusen in Frage stellt. So ist über Breitflügelfledermäuse zu lesen, dass diese ihre Wochenstuben auch in Bäumen ansiedeln. Dieses entspricht nicht der Realität. Neben dem

Großen Mausohr ist die Breitflügelfledermaus hinsichtlich Ihrer Wahl der Sommer- und Wochenstubenquartiere vielmehr die am stärksten synanthrop lebende Fledermausart. Wochenstubennachweise in Bäumen sind hingegen eine sehr große Seltenheit. So ist dem NABU diesbezüglich aus Mitteleuropa lediglich überhaupt nur ein einziger Nachweis aus dem Raum Rostock bekannt (ZÖLLICK, 1984).

Bei der Rauhaufledermaus wurde übersehen, dass sich die kopfstärksten bekannten Wochenstubengesellschaften nicht in Bäumen, sondern in Gebäuden befinden.

Ein Aspekt, der bei den Beschreibungen der meisten Arten völlig fehlt, sind **Angaben zur Überwinterungsökologie**. Hier sucht man vergeblich nach Angaben darüber, dass Arten wie Rauhaut-, Zwerg-, Mücken-, Breitflügelfledermäuse, Große Abendsegler aber auch Braune Langohren zur Überwinterung auch **typischerweise oberirdische Winterquartiere** an Gebäuden oder in Baumhöhlen nutzen, die – je nach Fledermausart - durchaus viele 100 (bis mehrere 1000) Individuen umfassen können. Zudem neigen diese Arten auch dazu bis zum Einbruch starker Frostperioden z.T. in ihren Zwischenquartieren zu verbleiben. Entweder ist dies dem Bearbeiter nicht bekannt - was dessen Qualifikation stark in Frage stellen würde - oder dieser Sachverhalt wurde bewusst ausgeklammert, um später an nachgeordneter Stelle der Planung – wie geschehen (s. u.a. LBP Anhang III, S. 357/625) pauschal zu behaupten, das bei Abholzungen und Abrissarbeiten im Zeitraum 1.10.-31.12 bzw. 1.10.-14.03 keine Fledermäuse getötet werden können und somit bei Arbeiten in diesen Zeiträumen keine Befreiung notwendig ist.

Da der Aspekt von Winterquartieren und Zwischenquartieren (die von den Tieren gerade in diesem angeblich konfliktfreien Zeitraum besetzt sind) in Bäumen oder Gebäuden im Eingriffsraum weder in den Artbeschreibungen zu finden ist, noch theoretisch oder praktisch im weiteren Planungsunterlagen berücksichtigt wird, ist eine Tötung von Fledermäusen bei Fäll- und Abrissarbeiten in den genannten Zeiträumen keinesfalls (und schon gar nicht pauschal auf Grundlage einer Potenzialeinschätzung) von vornherein auszuschließen.

Das vollständige Fehlen dieser Betrachtung führt zu einem starken Mangel der Fachplanung und in dessen Folge zu unzureichend abgesicherten Schutz- bzw. Vermeidungsmaßnahmen bezüglich des absichtlichen Tötens von Fledermäusen. Hier besteht dringender Nachbesserungsbedarf des Fachbeitrags, des LBP sowie der artenschutzrechtlichen Abhandlungen.

1.9 Beanstandungen zu den Beschreibungen „Potenzieller Habitate für Fledermäuse im Trassenverlauf“ im Textteil (Kapitel 4.2.7.3)

Grundsätzlich ist hier eingangs erneut zu bemängeln, dass sich eine Lebensraumbewertung in Wertstufen auf der Grundlage einer Potenzialeinschätzung verbietet, da sie in hohem Maße Gefahr läuft, Fehleinschätzungen zu liefern. Mehrstufige Bewertungen ohne Datenbasis sind reine Spekulationen und täuschen eine Genauigkeit vor, die nicht gegeben sein kann. Die Versuche von Begründungen der Zuordnungen von potenziellen Habitaten in die Werteskala erscheinen dem NABU somit oft auch etwas hilfsbedürftig, wie z.B.:

Zu 2.: Seit wann hängt der Wert eines Fledermaushabitats von der Bodenfeuchte ab? In Brandenburg z.B. stellen u.a. gerade auch die durch weiträumig extreme Trockenheit geprägten ehemaligen Truppenübungsplätze bekanntermaßen sehr bedeutende Fledermauslebensräume dar. Es könnte potenziell auch genau das Gegenteil der Fall sein, nämlich wenn - bedingt durch die Standorttrockenheit - verstärkt mit Insektenkalamitäten einer geschwächten Vegetation zu rechnen ist. Dies könnte einen trockenen Bereich für einige

Fledermausarten eher attraktiver machen, als das die Standorttrockenheit zu einer Abwertung führt.

Zu 9.: Auch Wasser- und Teichfledermäuse nutzen im Zeitraum ihrer Fernwanderungen zwischen Sommer- und Überwinterungshabitaten Flugwege über Land (s. u.a. KUGELSCHAFTER 1995). Es sollte daher besser nicht angenommen werden, dass diese Arten ausschließlich entlang der Trave fliegen, um zur „Segeberger Kalkberghöhle“ zu gelangen, da es einerseits nicht belegbar und vermutlich auch falsch ist.

Eine kollisionsbedingte Tötung sowie Störungen* zu ihren Wanderzeiten können daher – wie für alle anderen in der Segeberger Kalkberghöhle überwinternden Fledermausarten – auch für die Teich- und Wasserfledermaus im genannten Trassenverlauf nicht potenziell ausgeschlossen werden. **Auf Grund der extrem hohen Individuenzahlen vieler in der Höhle überwinternder Arten des FFH-Anhang IV (für Fransen- und Bechsteinfledermaus z.B. die weltweit(!) größte bekannte Ruhestätte/Winterquartier), wie sie von nur einigen weiteren Stellen Mitteleuropas bekannt ist, besteht zudem potenziell die Möglichkeit durch die vorgelegte Planung und deren direkte & indirekte Wirkfaktoren einen Eingriff auf dem Niveau der Gesamtpopulation auszulösen. Hier kann durch die vorgelegten Unterlagen unmöglich beurteilt werden, ob eine Befreiung nach Artikel 16 FFH-Richtlinie erfolgen darf. Da nicht schlüssig dargelegt wird, dass die genannten (unterstrichenen) Verbotstatbestände gem. Artikel 12 & 13 FFH-Richtlinie für die Population der Wasser-, Teich-, Fransen- und Bechsteinfledermaus auf mindestens landesweiten Niveau sowie die Population der Großen Bartfledermaus und des Großen Mausohrs auf landesweitem Niveau nicht zutreffen können, besteht die Gefahr, dass die Populationen einer oder mehrerer der genannten Arten sich in ihrem Erhaltungszustand in Schleswig-Holstein (und evt. darüber hinaus) insgesamt verschlechtert. Da dies dem NABU möglich scheint und nicht durch plausible Erfassungsergebnisse widerlegt werden kann, wird das Vorhaben daher in seiner derzeit geplanten Form gem. Art. 16 FFH-Richtlinie i.V.m. § 62 Abs. 1 zunächst als unzulässig eingeschätzt. Zumal auch die geplanten Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes als unzureichend und in wesentlichen Teilen als ungeeignet bewertet werden müssen.**

*Hierunter werden im Hinblick auf die europäischen Richtlinien und Rechtsprechungen auch die Beunruhigung von Individuen durch indirekte Wirkfaktoren wie Schall, Licht, andere visuelle Reize oder Erschütterungen verstanden und nicht nur Wirkungen aus Handlungen (z.B. Aufsuchen) oder Aktivitäten (z.B. Fotografieren).

Zu 12.: **Es wurde übersehen, dass eines der verfallenen Gebäude des Fledermaushabitates Nr. 12 teilunterkellert ist. Potenziell besteht hier nach Einschätzung der NABU Fledermausexperten die Möglichkeit eines kleineren Winterquartiers von z.B. der Fransenfledermaus oder dem Braunen Langohr.** Da ein möglicher Verlust eines vorhandenen potenziellen Winterquartiers, dass unmittelbar durch einen Abriss im Zuge der geplanten A 20 betroffen sein wird, weder im Fachbeitrag, noch im LBP und den artenschutzrechtlichen Abhandlungen betrachtet wurde, sind die ausgelegten Planungsunterlagen inhaltlich unvollständig. Die Belange des besonderen Artenschutzes sind dadurch nicht in erforderlichem Umfang durch die ausgelegte Planung berücksichtigt. Auch Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleich- oder Ersatzmaßnahmen zum Verlust von potenziellen Fledermauswinterquartieren wurden nicht erarbeitet. **Ein Planfeststellungsbeschluss auf Grundlage der ausgelegten Planungsunterlagen darf daher nicht erfolgen. Es darf nach Ansicht des NABU auf Grundlage der ausgelegten Planungsunterlagen keine Befreiung gem. Art. 16 FFH-Richtlinie erteilt werden.**

Zu 13.: Die Aussage „Die Flugroute könnte ein Großteil der von Südosten (zur Höhle?) anfliegenden Tiere aufnehmen“ ist reine Spekulation und derzeit nicht belegbar.

Zu 14.: „Wochenstuben sind nicht zwingend anzunehmen, aber auch nicht auszuschließen“ ist eine für Potenzialanalysen typisch unkonkrete Angabe, mit der niemand etwas anfangen kann. Jeglicher bebauter Siedlungsraum muss in einer Potenzialanalyse zwingend als Wochenstubengebiet deklariert werden („worst-case“ Annahme) und auch als möglicher Winterquartierstandort bzw. Standort von Zufluchtstätten („Tagesverstecke“) ausgewiesen werden! Dies gilt sowohl für Wohnbebauung, als auch für Misch-, Gewerbe- Industrie-, oder fast jede sonstige Bebauung.

Zu 17.: Es handelt sich nicht um „Ländliche Häuser und Schuppen“ sondern um eine ehemalige Gewerbefläche (ehem. Straßenmeisterei). Auf Grund der Fehlansprache ist sich der NABU nicht sicher, ob an dieser Stelle tatsächlich eine Geländekontrolle zur Potentialeinschätzung erfolgte, wie es in der Untersuchungsmethodik beschrieben wurde. Unabhängig davon findet sich hier dieselbe unkonkrete und in einer Potenzialanalyse fehlplazierte Infragestellung von Wochenstubenquartieren (s. auch zu 14:).

1.10 Nicht erkannte potenzielle Habitate für Fledermäuse im Trassenverlauf

Folgende **wesentliche** potenzielle Fledermaushabitate wurden nicht erkannt und in die Planung eingestellt:

1. Potenzielles Fledermaus-Winterquartier in einem verfallenen Gebäude direkt im Vorhabenskorridor (s. vorheriger Abschnitt unter Zu 12:)
2. Potenzielle Flugstraße entlang von Feldhecken (Knicks) und eines Redders zwischen Fahrenkrooger Moor und Wittenborn. Hier wurde kartografisch lediglich ein lokales Nahrungshabitat ausgewiesen. Bei Zerschneidung von traditionellen (auch lokalen) Flugstraßen besteht immer die Gefahr einer verbotenen absichtlichen Tötung von Tieren. Es ist nicht dargestellt, wie einem solchem Problem an dieser Stelle erfolgreich begegnet werden soll.
3. Die im Untersuchungskorridor liegenden Gebäude der Letow-Vorbeck-Kaserne sind nicht als potenzielle Standorte von Wochenstuben, Zufluchtstätten (Tagesverstecke) oder Winterquartieren von Fledermäusen erkannt worden. Potenziell mögliche Beeinträchtigungen der dort potenziell vorkommenden Fledermäuse wurden dadurch nicht im Planungsprozess berücksichtigt. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auf den umliegenden Straßen könnte jedoch potenziell das Verbot einer Tötung von Tieren durch signifikant erhöhte Kollisionszahlen oder der Zerstörung oder Beeinträchtigung von Wohn- und Zufluchtstätten (hier quartiernahe existenzielle Flugstraßen) durch verstärkte nächtliche Störreize berühren. Eine Darstellung des Umgangs mit derartigen Problemen gibt die Planung für diese Bereiche aber nicht.
4. Die im Untersuchungskorridor liegenden Gebäude des Wege-Zweckverbandes wurden nicht als potenzielle Standorte von Wochenstuben, Zufluchtstätten (Tagesverstecken) oder Winterquartieren erkannt. Und dies obwohl das Verwaltungsgebäude des WZV Straßenseits bereits zum Bearbeitungszeitraum des Fachbeitrages mit einem kaum zu übersehenden (ca. 1,5x3m großen) Ganzjahres-Fledermausversteck ausgerüstet war.

- Für mindestens dieses Gebäude sind daher potenziell Sommer- und Winterquartiere von Fledermäusen anzunehmen, was jedoch nicht erfolgte.
5. Offenbereiche wurden nicht als Wanderkorridore für migrierende Fledermausarten erkannt und diskutiert.

Der Fachbeitrag „Fledermäuse“ ist aufgrund dieser z.T. gravierenden Fehlstellen ungenügend und nicht rechtskonform. Es muss ein neuer Fachbeitrag erarbeitet werden, der die fehlenden potenziellen Habitate mit berücksichtigt und an Hand von konkreten gelände- bzw. objektbezogenen Untersuchungen bewertet, so dass relevante Erfassungsergebnisse in die neu zu erstellenden Planungsunterlagen einfließen können. Ein Planfeststellungsbeschluss auf Grundlage der ausgelegten Planungsunterlagen darf aufgrund der unvollständig erfassten potenziellen Fledermausfauna und den daraus resultierenden planerischen Unzulänglichkeiten (Falsches Minderungs-/Kompensationskonzept) daher nicht erfolgen.

1.11 Kritik am Kapitel 4.2.7.4 „Zusammenfassende Aussagen zur Habitatfunktion für Fledermäuse im Trassenbereich

1. Wochenstuben
Die Liste ist nicht vollständig. S. Hinweise unter 2.10 Pkt. 3 & 4
2. Nahrungshabitate (Jagdgebiete)
Die Aussage, es handele sich im Trassenverlauf bei allen Nahrungshabitaten um Sekundärbiotop, ist falsch. Die Trave und in sie entwässernde Bachläufe stellen keine Sekundärbiotop dar.
Auch die Behauptung, die im Trassenverlauf angenommenen Nahrungshabitate sind grundsätzlich nicht unersetzbar, geht rechtlich fehl: Nach § 42 Abs. 1 BNatSchG wird unter anderem folgender individuenbezogener einschlägiger Verbotstatbestand aufgeführt: „Entnehmen, beschädigen, zerstören von Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn oder Zufluchtstätten“

Unter Nist-, Brut-, Wohn oder Zufluchtstätten (Lebensstätten) werden dabei alle Gegenstände oder Bereiche gezählt, die den genannten Zwecken dienen. Handelt es sich um ein wesentliches Teilhabitat innerhalb eines funktionalen Gefüges, wie dies beispielsweise bei einem regelmäßig frequentierten Jagdhabitat in räumlich-funktionalem Zusammenhang zu einer Reproduktionsstätte der Fall ist, so wird das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot auch hierauf angewandt. Nur Nahrungshabitate, die lediglich unregelmäßig genutzt werden und nicht von existenzieller Bedeutung für die Art bzw. das Individuum sind, fallen nicht unter den Begriff der Brut- und Wohnstätten.

Es darf auf Grund mangelhafter Datenbasis (z.B. zur Entfernung von Wochenstuben zu den funktional dazugehörigen im Planraum liegenden potenziellen bejagten Habitaten) keine erforderliche Befreiung nach § 62 BNatSchG für die geplante Beschädigung- und Zerstörung von potenziell wichtigen Fledermausjagdgebieten ergehen. Zudem sind etwaig geplante Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen nach § 19 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich nicht geeignet, die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 42 Abs.1 BNatSchG zu verhindern (Urteil des BVerwG 9 A 28.05)!

3. Flugrouten
Zunächst ist festzustellen, dass bezüglich dieses Punktes erhebliche Differenzen zwischen Text und Kartendarstellung existieren.

Während im Text lediglich das Travetal als überregional bedeutend dargestellt wird, finden sich auf den dazugehörigen Karten des Materialband IV zur Bewertung des Fledermauspotenzials / Blatt 4.3 & 4.5 zahlreiche weitere überregionale Flugstrassen. Auch textliche Widersprüche sind zu finden: Unter Kapitel 4.2.7.3 noch als potenziell wichtige Flugstraßen genannte Bereiche, wie die Bahnlinie SE-OD oder die Heckenstrukturen südlich Bad Segeberg finden sich in der Zusammenfassung dieses Punktes gar nicht mehr wieder oder werden plötzlich abweichend geringwertiger eingestuft. Hier besteht erheblicher Nachbesserungsbedarf. Die Unterlage zur Fledermausfauna ist widersprüchlich und deren zusammenfassende Aussagen sind inhaltlich nicht richtig.

4. Winterquartiere

Nun kommen wir erneut zu einem Punkt, der in der gesamten Betrachtung der potenziellen Fledermausfauna komplett fehlt: Die potenziell möglichen Winterquartiere von Fledermäusen im Trassenverlauf! Dabei bestehen nach Gebietskenntnis der NABU Fledermausexperten in mindestens drei Planbereichen sogar sehr gute potenzielle Möglichkeiten für das Vorhandensein von Fledermauswinterquartieren. Dies sind ein leer stehendes Gebäude mit Teilunterkellerung südlich von Bad Segeberg (Mitten im geplanten Trassenbereich!), ein extra als Sommer- und Winterquartier angelegtes Fledermausversteck am Verwaltungsgebäude des WZV in Bad Segeberg sowie unterschiedlich ausgeprägte Baumhöhlungen im Waldbereich bei Wittenborn. Weiterhin muss im Sinne der angezeigten Worst-Case-Betrachtung für die zahlreichen (arttypischerweise) oberirdisch überwinterten Arten auch ein entsprechendes Potenzial in den übrigen Siedlungsbereichen und Altbaumbeständen gesehen werden.

Das komplette Fehlen dieses wesentlichen, artenschutzrechtlich relevanten Aspektes führt zu einem sehr großen Mangel des Fachbeitrages Fledermäuse, woran dann natürlich auch alle weiteren – in den ausgelegten Planungsunterlagen einsehbaren - Beiträge erheblich kranken, die auf dem Fachbeitrag Fledermäuse fußen. Hier seien beispielhaft nur die artenschutzrechtlichen Abhandlungen sowie auch das Kompensationskonzept des LBP zu nennen, in denen sich kein Umgang mit der möglichen (in einem Fall sogar sicheren) Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fledermauswinterquartieren (ungeachtet der Segeberger Kalkberghöhle) findet.

1.12 Weitere Anmerkungen zum biologischen Fachbeitrag (Materialband IV, Ordner I)

Zu den Kapiteln:

4.2 Ergebnisse der faunistischen Kartierung 2003

4.2.1 Brutvögel

4.2.1.1 Methode

Im Fachbeitrag heißt es:

„Es erfolgte eine systematische Erfassung der Probeflächen.“

und

„Die Revierzentren der Vögel wurden aufgrund ihres Verhaltens eingegrenzt.“

Damit wird dokumentiert, dass eine avifaunistische Revierkartierung im klassischen Sinn, wie sie auch bei BIBBY ET AL. (1995) erläutert wird, durchgeführt wurde.

Wenn dann weiter erklärt wird, „für einige Kleinvögel wurden neben den Beobachtungen zusätzlich Schätzungen aufgrund der Habitataignung durchgeführt.“, so wirft dies einige Fragen auf:

- Was versteht der Gutachter unter dem Begriff Kleinvögel? Sind damit nur kleine Singvögel gemeint? Oder kleine Limicolen. So zählt beispielsweise auch der Turmfalke zu den kleinen Greifvögeln. Für welche Kleinvogelgruppe wurde diese Schätzung angewandt und bei wie viel cm Körperlänge ist ein Vogel klein?
- Wie lässt sich die erwähnte „Schätzung aufgrund der Habitataignung“ überhaupt mit der strengen Vorgaben für die Ermittlung von Papierrevieren nach der Revierkartierungs-Methode vereinbaren?

Der Gutachter gibt weiter an, dass als Kriterium für den Brutnachweis u.a. die Brutzeitbeobachtungen im Brutbiotop gelten, ohne dass ergänzende für den Brutnachweis erforderliche Verhaltensweisen vorausgesetzt wurden. (z.B. Balz, Nestbau, Kopulation). Wenn allein die Beobachtung einer Vogelart während der Brutzeit ausreicht, um den Status Brutvogel zu wählen, wie ermittelt man dann die Merkmale Brutverdacht, Nahrungsgast und Durchzügler?

Der Gutachter hat für die ermittelten Brutvögel Häufigkeitsklassen vergeben, deren Wert sich ausschliesslich aus der Anzahl der Brutpaare je Probefläche ergibt. Ein Vergleich der Probeflächen untereinander und mit Vergleichsflächen an anderen Orten ist nicht möglich. Bei der durchgeführten Revierkartierung wäre hingegen durch die Ermittlung von Abundanzen eine exakte Bewertung der Bestandsdichte für jede Probefläche möglich gewesen.

So kann die gewählte Methode, Einzelvorkommen, kleines Vorkommen, mittleres Vorkommen großes Vorkommen oder sehr großes Vorkommen zu deklarieren, nicht für die Bewertung der Probeflächen und die Bewertung des Eingriffs durch den Bau der A20 herangezogen werden.

Das Ergebnis der Brutvogelermittlung ist fehlerhaft hinsichtlich der Häufigkeit der Brutpaare und der Bewertung der Probeflächen, da mögliche (bei allen Kartierungen und Arten nicht auszuschließende) Fehler bei der Erfassung bei Kleinvögeln (Definition?) durch Schätzung korrigiert wurden und vorhandene Daten nicht korrekt (keine Ermittlung von Abundanzen) für die Bewertung herangezogen wurden. Auch der Hinweis auf das regelmäßige Auftreten von Arten kann nicht akzeptiert werden, da die Probeflächen nur im Jahr 2003 untersucht wurden und die Untersuchung keine Schlußfolgerungen auf die Regelmäßigkeit zum Vorkommen von Brutvögeln hergeben kann. Der NABU kann die Ergebnisse der Brutvogeluntersuchung nicht akzeptieren.

Zu den Kapiteln:

4.2.2 Amphibien

4.2.2.1 Methode

Die Untersuchung der Amphibienbestände beschränkt sich auf die Kontrolle der vorhandenen Gewässer und berücksichtigt nicht die Landlebensräume. Es fehlt die Untersuchung der Wanderungen der Amphibien und der dabei festgestellten Landlebensräume.

Bei der durchgeführten Methode, nur die Gewässer zu untersuchen, müsste für die verschiedenen Arten auf der Grundlage der in den Gewässern festgestellten Arten und deren bekannten Wanderungsbewegungen (die Höchstleistungen sind bei den Arten bekannt) der Landlebensraum, der jeweils auch innerhalb der 200m-Zone liegen kann, in der Karte ausgewiesen werden.

Der NABU kann die Ergebnisse der Amphibienuntersuchung nicht akzeptieren.

2 Kritik am Abschnitt „Streng geschützte Tiere“ (Mat. IV S. 308-315)

Unter der Darstellung der potenziell vorkommenden, streng geschützten Fledermausarten fehlt die sehr seltene und in SH „vom Aussterben bedrohte“ Zweifarbfledermaus.

Aus dem „Bereich um das Bearbeitungsgebiet“ ist neben den aufgeführten Arten auch die Zweifarbfledermaus durch ein Fundtier in Bad Segeberg zweifelsfrei nachgewiesen und in der NABU Landesstelle für Fledermausschutz und –forschung dokumentiert. Es handelte sich dabei um ein erwachsenes Weibchen, dass am 23.10.2003 in die 3. Etage eines Gebäudes eingeflogen war. Spätsommer-/Herbst-Einflüge von Fledermäusen in Gebäude sind dabei nicht zufällig, sondern deuten immer auf das Vorhandensein von Winterquartieren hin (vergl. SIMON ET AL 2005)! Der Gebäudetyp des Möbelhauses passt zudem gut in das bekannte Quartiermuster der Zweifarbfledermaus, die nach einschlägiger Literatur gerne höhere Gebäude als Balz-, Paarungs- und Winterquartier aufsucht. Wochenstuben befinden sich dagegen meist in Einfamilienhäusern, weshalb deren Existenz auch im Siedlungsbereich nahe des Trassenverlaufes nicht potenziell ausgeschlossen werden darf.

Der NABU vertritt zudem die rechtliche Auffassung, dass – anders als dargestellt - unter bestimmten Voraussetzungen auch Jagdgebiete und Flugstraßen von Fledermäusen als Wohn- und Zufluchtstätten anzusprechen sind. Nämlich dann, wenn sie von Individuen benachbarter Wochenstuben regelmäßig aufgesucht werden und eine existenzielle Bedeutung für die Art/das Individuum haben. Auch greift dann der Verbotstatbestand des Zerstörens oder Beeinträchtigungens, der auch schon durch Wirkfaktoren (Licht, Lärm) ausgelöst werden kann, soweit das betroffene Individuum dadurch den betroffenen Bereich dauerhaft nicht mehr besiedeln kann. Diese rechtliche Einschätzung findet sich nicht ausschließlich beim NABU, sie wird z.B. auch in den in den „Vorläufigen Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ durch die Oberste Baubehörde des Bayerisches Staatsministerium des Innern geteilt.

Die Abhandlungen zu streng geschützten Arten sind aus den genannten Gründen mangelhaft und können nicht die Grundlage für einen rechtskonformen Planfeststellungsbeschluß darstellen. Es besteht aus Sicht des NABU erheblicher Nachbesserungsbedarf diesbezüglicher Planungsabschnitte.

3 Einwände gegen die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 42 BNatSchG (Ordner 14, S. 347-365/625)

In der Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 42 BNatSchG finden sich zahlreiche erhebliche Mängel und Falschannahmen, in deren Folge fälschlicherweise, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen einer Befreiung nach § 62 BNatSchG angenommen werden.

Hier muss noch einmal deutlich gemacht werden, dass durch die vorgenommenen methodisch nicht rechtskonformen und fachlich unzureichenden Ermittlungen der vorkommenden streng geschützten Fledermausfauna (BVerwG 4 BN 25.04) und fachlich falschen Aussagen zur Lebensweise heimischer Fledermausarten auch dieser Planungsbeitrag erheblich krankt und

nach Sicht des NABU dadurch nicht zu den zu erlangenden Befreiungen gem. § 62 BNatSchG führen kann und darf.

Zahlreiche – der auch hier auftretenden Mängel – wurden schon in den vorangegangenen Punkten ausführlicher erläutert. Die Mängel werden daher hier noch einmal stichpunktartig aufgelistet, wobei die jeweiligen Begründungen im vorangegangenen Text des Einwands bereits an entsprechenden Stellen gegeben sind. Ist dies nicht der Fall, findet sich die Erläuterung bei dem angeführten Kritikpunkt:

1. Es ist nicht statthaft zu argumentieren, dass eine relevante Beschädigung eines Lebensraumes nur gegeben ist, wenn die betroffenen Tiere nicht problemlos in benachbarte geeignete Gebiete ausweichen können. Bei stark traditionell lebenden Fledermäusen ist vielmehr davon auszugehen, dass ein Ausweichen in benachbarte Bereiche (z.B. aus Konkurrenzgründen) i.d.R. nicht ohne weiteres möglich ist und daher verlustig gehende Teillebensräume nicht per se durch Ausweichen der Individuen kompensiert werden kann! (s.o.)
2. In der Betrachtung relevanter Arten fehlt die Zweifarbflodermmaus (s.o.).
3. In der Beschreibung der Fledermausarten fehlt wiederum komplett die Betrachtung, dass von mehreren Arten auch potenzielle Winterquartiere (Bäume und Gebäude!) im Trassen- und Untersuchungsbereich vorhanden und somit betroffen sein können. (s.o.)
4. Die definierten Verbotstatbestände des absichtlichen Fangens oder Tötens (S. 357) sind nicht mit der geltenden Rechtsprechung (EuGH, 10.01.2006) vereinbar, die u.a. eine grundsätzlich abweichende Absichtsdefinition beinhaltet. Nicht nur Handeln kann zu diesen einschlägigen Verboten führen sondern z.B. auch Tötung in Folge anlage- und betriebsbedingter Kollisionen der geplanten Verkehrsstrasse (s. auch Handlungsempfehlungen der Obersten Baubehörde des Bayerischen Staatsministerium des Innern zu streng geschützten Arten bei Straßenbauvorhaben). Dieses bleibt unbeachtet.
5. Auch die pauschale Annahme, dass bauzeitliche Beschränkungen zu den genannten Jahreszeiten eine Tötung von Fledermäusen verhindern kann ist falsch. Es wurde bereits mehrfach dargelegt, dass sich an mehreren Stellen der geplanten A 20 potenziell auch Winterquartiere von Fledermäusen befinden können, die planerisch überhaupt nicht erkannt worden sind. **In den genannten Zeiträumen kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass durch Baumaßnahmen keine Fledermäuse getötet werden!**
6. In der Beschreibung des Verbotes der Vernichtung von Lebensstätten (S. 358/625) wird davon ausgegangen, dass Tagesverstecke von Fledermäusen flexibel gewechselt werden können. Dies ist falsch. Auch Tagesverstecke (Zwischenquartiere, Männchen- oder Paarungsquartiere) werden von Fledermäusen traditionell und regelmäßig aufgesucht. Sie sind daher Wohn- oder Zufluchtstätten im Sinne § 42 BNatSchG und ihre Vernichtung bedarf immer der Befreiung.
Die genannten Kompensationsmaßnahmen können aus fachlichen Gesichtspunkten weder nach Art noch nach Umfang ausreichend sein, potenziell drohende Verluste von Fledermauswochenstuben zeitnah auszugleichen oder zu ersetzen. Die Erfolgsaussichten der ins Auge gefassten Maßnahmen sind für gebäudebewohnende Arten sehr gering (vgl. die umfassende Studie von REITER G. & A. ZAHN (2006)). Auch eine Ansiedlung von Fledermauswochenstuben in Kästen im Wald ist erwartungsgemäß aufgrund der tradierten Lebensweise meist langwierig und nicht für alle potenziell betroffenen Arten zu gewährleisten. Werden die Kästen zudem unfachmännisch ausgebracht, bleibt der Erfolg nicht selten ganz aus.

Unabhängig von den geringen Erfolgchancen der beabsichtigten Maßnahmen bestehen weitere Probleme. Bei Fledermausquartieren an Brückenpfeilern besteht nach Videodokumentation von WEISHAAR (mündl.Mitt. 2006) eine erhebliche Gefahr, dass die Tiere im Bereich der benachbarten Strasse schwärmen und stark durch Kollisionen gefährdet sind. Dies bedeutet, dass die geplanten Kompensationsmaßnahmen zur ökologischen Falle für die Tiere werden könnten. Grundsätzlich vertritt der NABU jedoch im Wesentlichen die Ansicht, dass aufgrund der derzeitigen Kenntnisse keine „pauschale“ Befreiung nach § 62 BNatSchG ergehen darf. Die Fachplanung räumt selber ein, dass Wochenstuben von Bechsteinfledermäusen betroffen sein könnten. Wäre dies der Fall – wovon zunächst potenziell auszugehen ist – führt der Eingriff unzweifelhaft zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustand der Art in Schleswig-Holstein und damit im gesamten nördlichen Verbreitungsgebiet, da nur eine einzige Wochenstube dieser Art in Schleswig-Holstein bekannt ist und aus Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg gar keine Nachweise von Wochenstuben vorliegen. Da der Erhalt der Bechsteinfledermauspopulation also bei einem möglichen Verlust einer vorhandenen Wochenstube (von dann insgesamt 2) den aktuellen Erhaltungszustand stark gefährden würde (50% Verlust!), darf keine Befreiung gem. § 62 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie auf der Grundlage der gelieferten theoretischen und unkonkreten Angaben erfolgen. Bestehen Potenziale für derart relevante Arten, müssen diese Vermutungen unbedingt aufgeklärt werden, um eine klare Bewertungsgrundlage für eine Befreiung zu schaffen.

7. Die Ausführungen zum Punkt 3.3.3 Verbot der Beschädigung von Lebensstätten ist in wesentlichen Teilen fachlich falsch dargestellt und entspricht zudem nicht der geltenden Rechtsauffassung (s. auch Handlungsempfehlungen der Obersten Baubehörde des Bayerisches Staatsministerium des Innern zu streng geschützten Arten bei Straßenbauvorhaben, Urteil des EuGH 10.01.2006). Grundlegend falsch ist hier wieder die behauptete „Flexibilität“ von Fledermäusen, die aufgrund der stark traditionellen Lebensweise fachlich unhaltbar ist (s.o.). Sie wird vom Gutachter in Unkenntnis mit der ebenfalls traditionellen Nutzung von Quartierkomplexen bei einigen Fledermausarten verwechselt. Auch Eingriffe in Teile dieses Quartiersystems können erhebliche negative Folgen für die betroffene lokale Population nach sich ziehen und sind daher ohne Befreiung nicht statthaft. Zudem ist die Datenbasis des Gebietes schließlich weiterhin derart unklar, das in keinem Fall von den postulierten Wechselmöglichkeiten im Trassenumfeld ausgegangen werden kann. Es wurden keine konkreten Ausweichstandorte benannt. Die fehlerhafte Betrachtung von Winterquartieren verbietet auch hier wieder zeitliche Empfehlungen für Fäll- und Abrissarbeiten, da anders als dargestellt potenziell auch in den genannten Zeiträumen Tiere getötet werden könnten. Es ergibt sich daher auch hier hinsichtlich der Betroffenheit von Fledermäusen dringend die Notwendigkeit einer Befreiung!

8. Es fehlt die Betrachtung der verbotenen absichtlichen Störung während der Wanderungen gem. Art. 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie

Zahlreiche Fledermausarten sind zu den wandernden Tierarten zu zählen, da sie insbesondere zwischen ihren Sommer- und Winterhabitaten z.T. jährlich weite Entfernungen (bis zu mehreren 100 km) zurücklegen. Aus diesem Grunde heraus sind schließlich auch alle europäischen Fledermausarten Bestandteil der „Bonner Konventionen“ (Anhang II) zum Schutz wandernder Tierarten und entsprechend in Europa durch das daraus resultierende Regionalabkommen EUROBATS geschützt. Fledermäuse, welche sich auf dem An-, Abflug zum europaweit bedeutenden Winterquartier „Segeberger Kalkberghöhle“ befinden, sind auf einer Wanderung gemäß Art. 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie. Eine absichtliche Störung (gem. EuGH v. 10.01.2006) der Tiere ist daher verboten. Eine Störung wandernder Tiere ist in weiten

Abschnitten der geplanten A 20 jedoch, weder hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen in der Bauphase sowie durch z.B. Licht- und Lärm beim späteren Betrieb der Straße, nicht in Frage zu stellen. Bei insgesamt mind. 80.000 Flugbewegungen an der Segeberger Höhle (Ab- & Anwanderung, zu Schwärmzeiten an- & abfliegende Tiere) können erhebliche Barriereeffekte die Auswirkungen auf Populationsniveau erreichen, denn auch weite Bereiche des geplanten Vorhabens liegen zerschneidend im An- und Abwanderungskorridor zur Kalkberghöhle. Das Verbot ist daher einschlägig. Eine Befreiung ist diesbezüglich zwingend erforderlich, ihre Erteilbarkeit wird aber von NABU bei der derzeitigen schlechten Wissenslage für nicht gegeben angenommen.

Da der Aspekt der verbotenen Störung wandernder Tierarten (Art. 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie) in den ausgelegten Planunterlagen komplett fehlt, darf ein Planfeststellungsbeschluss nicht erfolgen.

4 Einwände gegen Mängel in den FFH-Verträglichkeitsstudien

4.1 Auslegung

Die FFH-Prüfung BAB A20 Bad Segeberg – Lübeck Teilstrecke 4 und 5 Wittenborn bis Geschendorf im Bereich des Gebiets von Gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2027-302 „Segeberger Kalkberghöhle“ sowie die FFH-Prüfung „Untersuchung zur Linienfindung BAB A 20 Lübeck – Bad Segeberg Teilstrecke 5, Wittenborn – Weede Fachgutachten zur FFH-Prüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw § 34 BNatSchG im Bereich des vorgeschlagenen Gebiets von Gemeinschaftlicher Bedeutung „Trave und Bachschluchten“ P2127-320 / P2128-356 liegen den übersandten Planunterlagen nicht bei und sind ebenfalls **nicht** Bestandteil der Auslegungsunterlagen.

Die FFH-Verträglichkeitsstudien sind derart in den ausgelegten Planunterlagen integriert, dass sich – für den Leser – nicht erkennen lässt, dass extra Pläne/Fachbeiträge existieren, die nicht zur Auslegung kamen. Dem Einsicht nehmenden war es dadurch wohl i.d.R. auch überhaupt nicht möglich, darauf zu kommen, dass derartige Fachplanungen existieren. Nur „professionelle Einwänder“ mit umfassender Umweltrechtskenntnis, dürften darauf aufmerksam geworden sein. Da die FFH-VP und deren Ergebnisse jedoch in hohem Maße entscheidungserheblich sind, hätten die Unterlagen mit ausgelegt werden müssen.

Es wird daher beantragt:

Die Pläne neu auszulegen und die vollständigen FFH-Verträglichkeitsprüfungen beizufügen.

4.2 FFH-VP zum Gebiet DE 2027-302 „Segeberger Kalkberghöhle“

Die FFH-VP weist schwerwiegende Fehler und Mängel auf, die zu einer erheblichen Fehlbeurteilung bezüglich der Auswirkungen auf das FFH-Gebiete DE 2027-302 „Segeberger Kalkberghöhle“ (Lebensraumtyp 8310 „nicht touristisch erschlossene Höhlen“) und ebenfalls zu den dort zu schützenden Vorkommen der FFH Anhang II Fledermausarten Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) und des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*) führen.

Es wird daher beantragt: Die FFH-VP neu zu erstellen.
Weiterhin wird beantragt: Den Plan nicht festzustellen

4.2.1 Grundlegende Mängel in der FFH-VP „Segeberger Kalkberghöhle“

4.2.1.1 Zerschneidung von Wanderwegen

Unter Kapitel 3.3.2 und 5.2.2 Punkt „Zerschneidung von Wanderwegen“ werden wichtige Aspekte nicht mitberücksichtigt, die für die weiterführende Bewertung jedoch von wichtigem Belang sind.

Die Aussagen zur Zerschneidungswirkung sind teilweise falsch beziehungsweise sind sie nicht ausreichend ausgeführt.

So erwähnt BRINKMANN et. al. (2003), (Zitat) *„Dass Unterführungen an bestehenden Verkehrsstrassen aktuell z.T. intensiv genutzt werden, könnte aber bereits das Ergebnis einer Anpassung an die Lebensraumzerschneidung durch die Trassen sein. Es ist jedoch keineswegs sicher, dass alle Tiere diesen „Anpassungsprozess“ nachvollziehen und überleben – er ist unter Umständen Ergebnis einer Selektion derjenigen Tiere, die lernen sich neue Durchlässe zu erschließen. Entsprechend ist auch die nachgewiesene Nutzung von bestehenden Durchlässen an z.T. sehr lange existierenden Straßen kein Nachweis dafür, dass durch den Einbau von Querungshilfen die Zerschneidungswirkungen in jedem Fall soweit minimiert werden, dass sie als völlig unbedenklich eingestuft werden können.“*

Dahingehend wären die im unteren Absatz des entsprechenden FFH-VP Kapitel über Zerschneidung gemachten Aussagen, das ein Entlangfliegen der Fledermäuse an den Straßenbanketten stattfindet, bis sie an eine Querungsmöglichkeit gelangen, nicht haltbar. Der Akzeptanz von Straßenquerungen durch die Tiere wäre vielmehr eine jahrelange Selektion vorausgegangen, bei der vermutlich zahlreiche Tiere getötet werden. Geht man von dieser Betrachtung aus und es würden überregional bedeutsame Flugstrassen geschnitten, ohne funktionfähige Querungshilfen an den notwendigen Wanderungstrassen der Tiere vorzusehen, so würden nach dieser Ausgangsposition eine sehr starke Beeinträchtigungen für die Individuen an diesen Querungsorten die Konsequenz sein, da in erheblichem Maß Tötungen von Tieren zu erwarten wären.

BRINKMANN et. al. (2003) weißt explizit darauf hin, dass viele Fledermausarten ein konservatives Verhalten bei der Wahl und Nutzung von u.a. Flugrouten zeigen und vermutlich auch nach Durchführung der Baumaßnahmen versuchen, die gleiche Flugroute zu benutzen. Daraus resultiert die Konsequenz, dass Querungshilfen immer im Bereich der festgestellten Fledermausroute angelegt werden müssen! Somit können Tradierungen von Flugstraßen bei Fledermäusen die Zerschneidungswirkung durchaus überlagern.

Es können an Flugstraßen also nicht nur direkte Zerschneidungswirkungen (Barriereeffekte) durch das nicht mehr Überqueren der Straße aufgrund der beschriebenen fehlenden Rauminformation auftreten, sondern zusätzlich Zerschneidungswirkungen durch direkte Einflüsse auf Individuen über einen längeren Zeitraum des Betriebs der Straße zustande kommen.

Man muss hierbei weiterhin berücksichtigen, dass Fledermäuse eine komplexe Raumwahrnehmung haben, die sich aus Echoinformationen von vertikalen und horizontalen Objekten zusammensetzt. Bei fehlenden vertikalen Echoinformationen bleiben Fledermäusen immer noch horizontal gelagerte Echoinformationen, wie der Boden selbst. Auch Flüge aufgrund eines guten Erinnerungsvermögens sind möglich, diese bedürfen nur noch ein eingeschränkter Informationsgehalt für das Individuum.

Durch das in der FFH-VP durchgeführte „Worst Case“ Szenario hätten die hier vorgetragenen Inhalte in die Prüfung mit einbezogen werden müssen, da sie für die Bewertung der Beeinträchtigung eine eindeutig höhere Stufung erzeugen würden, als dies bei den in der FFH-VP angewendeten Aussagen der Fall ist.

Es wird beantragt:

Die FFH-VP aufgrund schwerwiegender Mängel neu zu erstellen und die vorgebrachten Inhalte zu berücksichtigen.

Weiterhin wird beantragt:

Den Plan nicht festzustellen

4.2.1.2 Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsraums

In Kapitel 4.1 der FFH-VP wird richtigerweise darauf hingewiesen, dass alle an/in der Segeberger Höhle vorkommenden Fledermausarten Charakterarten des Lebensraums DE 2027-302 „Segeberger Kalkberghöhle“ (Lebensraumtyp 8310 „nicht touristisch erschlossene Höhlen“) sind.

Mit der Begründung

„Die genannten charakteristischen Arten sind jedoch aufgrund der Entfernung der geplanten Trasse der BAB A20 zum Schutzgebiet „Segeberger Kalkberghöhlen“ (mindestens 1.200 m) durch das Vorhaben als Indikatoren für den Lebensraumtyp nicht betroffen.“ (Kifl 2004) werden die charakteristischen Fledermausarten aber aus dem Untersuchungsrahmen der FFH-VP ausgeschlossen.

Die in der FFH-VP gemachte, auf dieser Fehlannahme basierenden, Aussage der nicht Betroffenheit des Lebensraumtyps 8310 ist jedoch falsch.

Die im kohärenten Netz Natura 2000 gemeldeten und zu schützenden Lebensraumtypen sind in einem günstigen Erhaltungszustand zu halten. Dieses schließt die für den Lebensraum genannten Charakterarten ausdrücklich mit ein. Das bedeutet am Beispiel der Höhle in Bad Segeberg, das nicht das abiotische Gestein allein geschützt ist, sondern der abiotische Lebensraum **mit** den dort vorkommenden charakteristischen Arten.

J. TRAUTNER & H. LAMBRECHT (2005) schreiben, dass funktional relevante Flächen eines Natura 2000-Gebietes die sind, die nicht zum eigentlichen Lebensraum einer Art zählen, von dieser aber während der Wanderung zwischen Teilhabitaten ungehindert durchquert werden müssen.

Weiterhin wird hier ausdrücklich auf den Artikel 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie verwiesen, der eindeutig - durch die fachlich nicht haltbare Entfernungsbegründung des Vorhabens zum FFH-Gebiet - verletzt wird.

Wie auch die in der FFH-VP behandelten Fledermausarten des Anhangs II der FFH-RL sind die charakteristischen Fledermausarten des Lebensraumtyps durch die beschriebenen Wirkfaktoren (u.a. Zerschneidung von Wanderwegen, Tötung durch

Kollision usw.) der geplanten A20 **artspezifisch** beeinträchtigt. Da bei diesen Arten An- und Abwanderungsbewegungen auch über den genannten 1200 m entfernten Trassenbereich stattfinden (s. z. B. KUGELSCHAFTER 1995) und eine Einbeziehung der Arten nicht stattgefunden hat, ist die FFH- VP **ungenügend**.

Anwanderungsentfernungen der Charakterarten über den genannten Raum (1200 m) hinaus sind zahlreich vorhanden und können sogar als Trivialwissen unter Fledermauskennern bezeichnet werden. (u.a. W. SCHOBER & E. GRIMMBERGER 1998). Von einer nicht Betroffenheit des Lebensraums - wie in der FFH-VP behauptet - kann also **keinesfalls** gesprochen werden.

Die unten genannten Fledermausarten sind ausdrücklich Bestandteil des Lebensraumstyps und Schutzgegenstand, somit nicht aus der Betrachtung des Lebensraumstyps in der FFH-Prüfung zu entfernen.

Die Konsequenz der Aussage der nicht Betroffenheit hat zur Folge, dass für folgende Fledermausarten (Charakterarten) des Lebensraumstyps 8310 DE 2027-302 „Segeberger Kalkberghöhle“ keine Prüfung stattgefunden hat:

- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)*
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

(*Vorkommen in der Höhle vermutet)

Dieses führt dazu, dass die Bewertung des Lebensraumtyp 8310 erheblich unvollständig ist.

Für die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) gilt die Segeberger Kalkberghöhle als größtes Überwinterungsquartier weltweit. Für diese Art ist also nicht nur eine nationale sondern sogar eine internationale Bedeutung vorhanden.

Für die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) ist der angegebene Bestand an überwinternden Tieren in der Segeberger Kalkberghöhle der größte Deutschlands. Schleswig- Holstein besitzt für die Bartfledermäuse (*Myotis brandtii/mystacinus*) nur zwei aktuell bekannte Überwinterungsquartiere, wovon die Höhle eines davon ist. Lediglich für das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) liegen mehrfach andere Überwinterungsplätze in ähnlichen Individuenanzahlen vor. Dieses ist aber mit der speziellen Lebensweise und Überwinterungsverhalten dieser Art zu erklären.

I. d. R. liegt eine erhebliche Beeinträchtigung (im Sinne der FFH-Richtl.) vor, wenn sich der Erhaltungszustand der für den Lebensraum charakteristischen Arten ungünstig entwickelt. Bei den Arten beziehen sich die Voraussetzungen auch auf die Bestandsgröße (nicht nur die Fläche) sowie die Sicherung populationsdynamischer Parameter, die für einen langfristigen Erhalt im Habitat erforderlich sind. J. TRAUTNER & H. LAMBRECHT (2005)

Es kommt zu einer direkten Verletzung des Artikel 6 der FFH-RL bzw. § 34 BNatSchG.

Es wird zur vorgelegten FFH-VP bemängelt, dass es zu einer entscheidenden Unterbewertung der Erheblichkeit kommt.

Eine Verschlechterung des Lebensraums kann nicht –wie behauptet wird– ausgeschlossen werden.

Es wird beantragt:

Die FFH-VP aufgrund schwerwiegender Mängel neu zu erstellen und eine Prüfung für den Lebensraumtyp 8310 mit Berücksichtigung der vorkommenden Fledermausarten (Charakterarten) durchzuführen.

Weiterhin wird beantragt:

Den Plan nicht festzustellen

4.2.1.3 Voraussichtliche betroffene Lebensraumtypen und Arten

In Kapitel 4.1.1 der FFH-VU wird geschrieben „Der im Schutzgebiet ausgebildete Lebensraumtyp „Nicht anthropogen genutzte Höhlen“ befindet sich außerhalb des Einwirkungsbereichs vorhabensbedingter Wirkprozesse, sodass der Erhalt und die Entwicklung dieses Lebensraumtyps einschließlich seiner charakteristischen Arten durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird.“ (KIFL 2004)

Die Aussage, dass die vorhabensbedingten Wirkprozesse den Erhalt und die Entwicklung des Lebensraumtyps einschließlich seiner charakteristischen Arten durch das Vorhaben nicht beeinträchtigen ist fachlich nicht haltbar und falsch.

J TRAUTNER & H. LAMBRECHT (2005) schreiben, dass funktional relevante Flächen eines Natura 2000-Gebietes die sind, die nicht zum eigentlichen Lebensraum einer Art zählen, von dieser aber während der Wanderung zwischen Teilhabitaten ungehindert durchquert werden müssen.

Weiterhin wird hier ausdrücklich auf den Artikel 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie verwiesen, der eindeutig durch das fachlich nicht haltbare Aussage Siehe Zitat verletzt wird.

Für den Lebensraumtyp wurden von den Charakterarten „Fledermäuse“ lediglich die drei im Anhang II der FFH-RL genannten Fledermausarten in die Prüfung einbezogen.

Für die folgenden Fledermausarten des Lebensraumtyps 8310 DE 2027-302 „Segeberger Kalkberghöhle“ hat keine Prüfung stattgefunden:

- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)*
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

(*Vorkommen in der Höhle vermutet)

Für die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) gilt die Segeberger Kalkberghöhle als größtes Überwinterungsquartier weltweit. Für diese Art ist also nicht nur eine nationale sondern sogar eine internationale Bedeutung vorhanden.

Für die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) ist der angegebene Bestand an überwinternden Tieren in der Segeberger Kalkberghöhle der größte Deutschlands. Schleswig- Holstein besitzt für die Bartfledermäuse (*Myotis brandtii/mystacinus*) nur zwei aktuell bekannte Überwinterungsquartiere, wovon die Höhle eines davon ist. Lediglich für das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) liegen mehrfach andere

Überwinterungsplätze in ähnlichen Individuenanzahlen vor. Dieses ist aber mit der speziellen Lebensweise und Überwinterungsverhalten zu erklären.

Es wird zur vorgelegten FFH-VP bemängelt, dass es zu einer Unterbewertung der Erheblichkeit kommt. Diese zu den behandelten Arten gemachten Anmerkungen treffen vermutlich unter Berücksichtigung der artspezifischen Ökologie der Arten auf die Charakterarten zu, so dass Insgesamt von einer fehlerhaften Gesamtbetrachtung in der Erheblichkeitseinstufung des Vorhabens ausgegangen werden kann.

Da es u.a. zur Tötung von Individuen, Barriere- und Meidungseffekten kommen könnte, deren Niveau in der Untersuchung nicht dargelegt wird, ist zumindest eine erhebliche Beeinträchtigung der Charakterarten **nicht** auszuschließen.

Da in der Prüfung die Fledermausarten des Anhang II der FFH-RL auf vorhabensbedingter Wirkprozesse geprüft wurden, ist nicht schlüssig dargelegt warum die genannten nicht geprüften Charakterarten, deren Ökologie von denen der geprüften Arten abweicht, nicht den vorhabensbedingten Wirkprozessen unterliegen sollen. Potentiell sind diese Arten genauso im Planungsraum zu erwarten.

Es wird beantragt:

Eine Beschädigung dieses einzigartigen und unersetzbaren Lebensraumstyps muss sicher ausgeschlossen werden, um auch zukünftig die Kohärenz von NATURA 2000 sicherzustellen zu können. Dieses ist nach unserer Auffassung derzeit nicht sichergestellt.

die FFH-VP aufgrund schwerwiegender Mängel neu zu erstellen und eine Prüfung für den Lebensraumtyp 8310 mit Berücksichtigung der vorkommenden Fledermausarten (Charakterarten) durchzuführen.

Weiterhin wird beantragt:

Den Plan nicht festzustellen

4.2.1.4 Durchgeführte Untersuchungen

Im Punkt 4.1.2 wird geschrieben, dass Ergebnisse einer aktuellen Befragung der vor Ort ansässigen Fledermausexperten der Arbeitsgruppe Fledermausschutz und Fledermausforschung (AGF) des NABU Bad Segeberg stattgefunden hat.

Das Gespräch hat stattgefunden und wurde von Herrn Matthias Götsche und Stefan Lüders anders geführt als es im Gutachten dargestellt/ suggeriert wird. Vor allem wurde im Gespräch angesprochen, dass der gewählte Untersuchungsansatz nicht vom NABU/AGF mitgetragen wird. Begründung hierfür war die geringe bisherige Kenntnis zum Planungsraum in Bezug auf die Bedeutung für Fledermäuse. Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Felduntersuchungen von Fledermäusen für die A20 Planung bei Bad Segeberg fachlich notwendig sind. Die Möglichkeiten und die Machbarkeit von Untersuchungen wurde ausführlich dargelegt. Auch die Verknüpfung von im Feld (Planungsraum) erhobenen Daten mit den automatisch erhobenen Aktivitäts-, An- und Abflugsdaten der Segeberberger Kalkberghöhle wurde erwähnt. Dieser Datenverschnitt hätte es bei einer Erhebung von Fledermausaktivitäten im Feld zugelassen, die Aktivitäten im Planungsraum mit den Aktivitäten an der Höhle direkt zu vergleichen. Gerade in der Betrachtung der

Bewertung der Bedeutung von Wanderrouten wären aussagekräftige Bewertungen möglich gewesen. Diese Untersuchungssituation ist nur an wenigen Orten in Deutschland möglich, da Sie ein automatisches Überwachung des FFH-Gebietes in Bezug auf Fledermäuse voraussetzt.

Leider musste von den beiden Personen des NABU/AGF festgestellt werden, dass keine Bereitschaft vorhanden war, die aus NABU Sicht notwendigen Grundlagen einer ausreichenden Untersuchung anzunehmen und Änderungen im Untersuchungsdesign vorzunehmen.

Daraufhin wurde klargestellt, dass der NABU/AGF sich von dem Vorgehen des Planungsbüros ausdrücklich distanziert.

Es wurde zwar Daten auf oberflächlichen Niveau von den genannten Personen zu Bad Segeberg und der Segeberger Kalkberghöhle erzählt, diese Daten sollten aber lediglich zur Untermauerung der Notwendigkeit einer umfangreichen Felduntersuchung dienen. Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zu den Wanderbeziehungen weitere Erkenntnisse und Felduntersuchungen mit der Erfassung von Fledermäusen notwendig sind.

Die angeführte Potentialanalyse steht also als einzige „flächige“ aktuelle Datenbasis zur Verfügung.

Die Begutachtung einer Situation kann grundsätzlich erst dann erfolgen, wenn die vorhandene oder erhobene Datenbasis eine ausreichend sichere Prognose der möglichen Beeinträchtigungen zulässt, besonders wenn erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ausgeschlossen werden müssen. Dies ist im vorliegenden Fall nachweislich nicht gegeben: Vorhandene Daten zu Fledermausvorkommen fehlen fast gänzlich und sind zudem veraltet (s. 1.1) und eigene Daten zu Fledermausvorkommen wurden im Zuge der vorgelegten Planung auf den größten Flächenteilen gar nicht erhoben.

Sind aufgrund der besonderen Situation eines Planungsgebietes erhebliche Konflikte durch Zerschneidung überregional bedeutender tradierter Flugwege, Tötung von Tieren durch Kollisionen mit dem (stark zunehmenden) Straßenverkehr und damit möglich erscheinenden erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzziele eines FFH-Gebietes sowie die Betroffenheit von tradierten, geschützten Quartierstandorten zu erwarten – wie es der FFH-VU für den Untersuchungsraum eingangs korrekt erkennt – sind zur Klärung der Situation u.u. auch mehrjährige Studien angezeigt, die für den Vorhabensträger sicherlich auch im Rahmen des zumutbaren liegen.

Die Unzulänglichkeiten der angewandten Untersuchungsmethode kann daher nicht erfolgreich damit begründet werden, dass eine Untersuchung stets binnen eines Jahres abgeschlossen sein muss.

In seinem Beschluß vom 3. Juni 2004 (Az.: 4 BN 25.04) stellt das Bundesverwaltungsgericht folgendes fest: Gibt es ... "Anhaltspunkten für das Vorhandensein besonders seltener Arten", ist dem "im Rahmen der Ermittlungen (durch eine Erfassung des Tierbestands) nachzugehen". Rückschlüsse aus vorgefundenen Vegetationsstrukturen ersetzen dann die Tierbestandsaufnahme nicht.

Diese – dort gerügte Situation -, die im Zuge der Planung einer Stadtentlastungsstraße in Kronberg/Hessen aufgetreten war, liegt unzweifelhaft auch im betrachteten Planungsbereich der A 20 vor: Fledermäuse sind zu den besonders seltenen Arten zu zählen und sie genießen daher auch den Status besonders & streng geschützter Tierarten. Für das Vorhandensein mehrerer Fledermausarten gab es Anhaltspunkte durch z.B. die Studie von ORTMANN & LÜDERS (1995) aber auch durch das

Vorhandensein grundsätzlich geeigneter Habitate (Bäume, Waldflächen, Gebäude) und die räumliche Nähe zum Fledermausquartier „Segeberger Kalkberghöhle“. Nach Beschluß des BVerwG vom 3. Juni 2004 (Az.: 4 BN 25.04) hätte somit eine Ermittlung / Erfassung der Fledermausvorkommen im Planungsraum zwingend erfolgen müssen.

Es erfolgte im Zuge des Fachbeitrages Fledermäuse allerdings genau dass, was das BVG in seinem Beschluß für unzulänglich erachtet hat: Es wurde eine „Potenzialanalyse“ durchgeführt, die Rückschlüsse auf die Fledermausvorkommen an Hand der vorgefundenen Vegetationsstrukturen (bzw. Biotoptypen) vornimmt. Der NABU ist der Meinung das dieses auch für Untersuchungen zu FFH-VU geltend gemacht werden kann.

Die FFH-VU ist daher Ungenügend und nicht Rechtskonform. Es muss eine neue FFH-VU erarbeitet werden, der eine aktuelle Erfassung und Bewertung der tatsächlich im Plangebiet vorkommenden, für die FFH-Verträglichkeitsprüfung relevanten Charakterarten des Anhangs I Lebensraums sowie der relevanten Anhang II Fledermausarten ermöglicht und dessen Untersuchungsdesign den allgemeinen Methodenempfehlungen sowie der besonderen Situation im Plangebiet entspricht.

So lange kein entsprechende neue FFH-VP vorliegt, kann unmöglich bewertet werden, ob und in wie weit eine erhebliche Beeinträchtigung anzunehmen ist.

Es wird beantragt:

Die Untersuchung entspricht nicht der Fachmeinung der NABU Fledermausexperten. Informationsweitergaben haben nur auf einem relativ oberflächlichem Niveau stattgefunden und dienen der Untermauerung der Notwendigkeit von Felduntersuchung zu Fledermäusen im Planungsbezug. Es wurde gegenüber dem Büro „KIFL“ ausdrücklich klargestellt, das eine Potentialuntersuchung vom NABU akzeptiert wird!

Da die Nennung der NABU Spezialisten (Ma. Götsche & S. Lüders) suggeriert in der derzeitigen Formulierung, dass die Planung von den Personen entscheidend mitgetragen oder unterstützt wurde. Wir beantragen einen Hinweis auf den oben Fett gedruckten Tatbestand, des aus unserer Sicht ungenügenden Untersuchungsdesigns und der mangelhaften Datengrundlage.

Sollte es vom Gutachterbüro dazu kommen, das behauptet wird, die genannten Personen des NABU hätten nicht auf die aus NABU Sicht eklatanten Datendefizite und die Erfordernisse einer methodisch umfänglichen Felduntersuchung hingewiesen, so halten die genannten Personen sich ausdrücklich weitere Schritte gegen das Büro „KIFL“ vor.

Weiterhin wird beantragt:

Eine neue FFH-VU zu erstellen und den Plan nicht festzustellen

4.2.1.5 Datenlücken

Zu Kapitel 4.2 FFH-VP:

Die Felderfassung der Tierartengruppe der Fledermäuse ist seit vielen Jahren in unterschiedlichsten Planungsprozessen – wie Windenergieplanung, Straßenbau, Flughafenplanungen, Bebauungsplanungen etc. – üblich und selbstverständlich gibt es hier eine Reihe von feldbiologischen Möglichkeiten, die in zahlreichen

Veröffentlichungen dargestellt werden. Hier sollen nur beispielhaft die Arbeiten von BRINKMANN (1998), BRINKMANN ET AL. (1996), DENSE & RAHMEL (1999), LIMPENS (1993 & 1995), LIMPENS & ROSCHEN (1996 & 2002) genannt werden, obwohl es dem fachkundigen Bearbeiter auch möglich sein sollte, entsprechende Methodenansätze aus weiteren Quellen wie z.B. den Arbeiten von MESCHEDE & HELLER (2000), MESCHEDE, HELLER & BOYE (2002), SIMON ET AL. (2004) oder aber auch aus der aktuellen Arbeit von DOERPINGHAUS ET AL. (2005) zu entnehmen. An dieser Stelle könnten auch noch zahlreiche weitere abgeschlossene und laufende Sonderuntersuchungen zu Fledermäusen in Verbindung mit dem Fernstraßenbau angeführt werden, worauf jedoch zunächst verzichtet werden soll, um den Rahmen dieser Stellungnahme nicht noch mehr als notwendig auszuweiten.

Die Behauptung des Fachbeitrages FFH-VP nur die Anwendung der Telemetriemethode – könnte kurzfristig („in wenigen Untersuchungsjahren“) planungsrelevante Fledermausdaten liefern ist fachlich falsch.

Besonders die für eine Straßenplanung relevanten Teillebensräume Jagdgebiete, Flugstraßen, Wochenstubenquartiere und Balzquartiere lassen sich – bei ausreichender Untersuchungstiefe – grundlegend durch eine Methodenkombination aus Detektorbegehungen, Netzfängen, Horchboxen, Balz- und Sozialrufverhören, Quartierkontrollen (z.B. Dachböden, Baumhöhlen) so bearbeiten (s. Oben angeführte Literaturquellen), dass eine Bewertung der Fledermauslebensräume im Untersuchungsgebiet anhand der erhobenen Daten (Artenspektrum, Teillebensraum, Nutzungsintensität) möglich wird.

Auch für die Erfassung von Quartieren der meisten Fledermausarten stellt – anders als behauptet wird - die Detektormethode eine effektive Nachweismethode dar (s. BRINKMANN ET AL. 1996, Tab. 1).

Die im Fachbeitrag alleinig für Zielführend erachtete Anwendung der Radiotelemetrie kann die oben genannten Methoden zur Klärung von Detailfragen zum (Quartier- und Raumnutzungs-) Verhalten einzelner Individuen im Einzelfall sinnvoll unterstützen, keinesfalls aber ersetzen. Sie kommt vielmehr zum Einsatz, wenn z.B. beim konkreten Nachweis einer interessierenden Fledermausart durch Fang im Untersuchungsgebiet bestmöglich und effektiv deren evt. besonders Planungsrelevanter (da geschützter) Quartierstandort ausfindig gemacht werden muß.

Die methodischen Unzulänglichkeiten und deren falsche Begründung bilden die Basis eines stark mangelhaften und unpräzisen Fachbeitrages, der keine konkrete Abbildung der real im Untersuchungsgebiet vorliegenden Lebensräume von besonders & streng geschützten Fledermäusen liefert und im wesentlichen spekulative, nicht beweisbare Vermutungen (potenziale) aufstellt, die nicht von den NABU Gebietskennern geteilt werden können.

Der Fachbeitrag ist daher Ungenügend. Es muss ein neuer Fachbeitrag erarbeitet werden, der eine Erfassung und Bewertung der tatsächlich im Plangebiet vorkommenden, streng geschützten Fledermausarten und ihrer Lebensräume ermöglicht und dessen Untersuchungsdesign den allgemeinen Methodenempfehlungen sowie der besonderen Situation im Plangebiet entspricht.

So lange kein entsprechender neuer Fachbeitrag vorliegt, kann nicht bewertet werden, ob und in welcher Intensität die Belange des Artenschutzes und/oder Ziele besonderer Schutzgebiete durch die Planung berührt werden. Diese Belange sind aus Sicht des NABU (aber auch der aktuellen Rechtsprechung) derart gewichtig, dass ein Planfeststellungsbeschluss mit derzeitigen Planungsunterlagen nicht erfolgen darf.

Abgesehen davon, dass dies inhaltlich falsch und haltlos ist (s. Hinweise und Literaturquellen) gibt es wohl nirgendwo eine pauschale Beschränkung, dass faunistische Untersuchungen binnen eines Jahres abgeschlossen sein müssen. Beim vorliegen komplexer Sachverhalte und/oder großer oder schwierig zu bearbeitender Untersuchungsgebiete ist es vielmehr zu erwarten, dass deren Bearbeitung nicht automatisch binnen einer Untersuchungsperiode und bei geringstem (oder fehlendem) Feldeinsatz zu einer fachlich notwendigen Bewertungsgrundlage führen können. Eine solche komplexe Situation kann im Umfeld des national und international bedeutenden Fledermausquartiers „Segeberger Kalkberghöhle“ und seiner funktional wichtigen Umgebung aber gerade besonders gesehen werden.

Die Begutachtung einer Situation kann grundsätzlich erst dann erfolgen, wenn die vorhandene oder erhobene Datenbasis eine ausreichend sichere Prognose der möglichen Beeinträchtigungen zulässt, besonders wenn erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ausgeschlossen werden müssen. Dies ist im vorliegenden Fall nachweislich nicht gegeben: Vorhandene Daten zu Fledermausvorkommen fehlen fast gänzlich und sind zudem veraltet (s. 1.1) und eigene Daten zu Fledermausvorkommen wurden im Zuge der vorgelegten Planung auf den größten Flächenteilen gar nicht erhoben.

Sind aufgrund der besonderen Situation eines Planungsgebietes erhebliche Konflikte mit streng geschützten Fledermäusen durch Zerschneidung überregional bedeutender tradierter Flugwege, Tötung von Tieren durch Kollisionen mit dem (stark zunehmenden) Straßenverkehr und damit möglich erscheinenden erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzziele eines FFH-Gebietes sowie die Betroffenheit von tradierten, geschützten Quartierstandorten zu erwarten – wie es die FFH-VU für den Untersuchungsraum eingangs z. T. korrekt erkennt – sind zur Klärung der Situation u.u. auch mehrjährige Studien angezeigt, die für den Vorhabensträger sicherlich auch im Rahmen des zumutbaren liegen.

Die Unzulänglichkeiten der angewandten Untersuchungsmethode kann daher nicht erfolgreich damit begründet werden, dass eine Untersuchung stets binnen eines Jahres abgeschlossen sein muss.

Weiterhin ist die Annahme der gemachten Aussagen nicht akzeptabel. Zudem sind die gemachten Annahmen nicht mit einem „worst-case“ Szenario vereinbar da sie den Planungsraum und die potentiell möglichen Bereiche nicht mehr ansatzweise berücksichtigt. Es ist ebenfalls nicht umfassend genug begründet, warum andere Bereiche nicht berücksichtigt werden.

4.2.1.6 Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL

In Kapitel 4.3 der FFH-VP wird geschrieben „Als charakteristische Arten des Lebensraumtyps „Nicht touristisch erschlossene Höhlen“ können alle dort vorkommenden Fledermausarten sowie theoretisch auch die endemische Käferart Chlidera holsatica angesehen werden. Da die Käferart die Höhle jedoch nicht verlässt, ist sie nicht vom Vorhaben betroffen. Da die Fledermausarten von dem Vorhaben durch die gleichen Wirkprozesse beeinträchtigt werden wie die in der vorliegenden FFH-VP behandelten Arten des Anhangs II FFH-RL, erübrigt sich eine eigenständige Überprüfung dieser für den Lebensraumtyp charakteristischen Artengruppe.“

Hier kommt es zu einem eindeutigen Widerspruch zu den – im selben Gutachten-vorher getätigten Aussagen, die eine Betroffenheit des FFH-Gebietes der Charakterarten aufgrund einer Entfernungsangabe (1200 m) ausgeschlossen hatten. Es wurden in vorherigen Aussagen sogar begründet, dass der Lebensraum DE 2027-302 „Segeberger Kalkberghöhle“ (Lebensraumtyp 8310 „nicht touristisch erschlossene Höhlen“) Zitat „nicht beeinträchtigt“ wird!

Die Annahme, dass man davon ausgehen kann dass alle Fledermausarten gleichartig abhandelbar sind, ist nicht haltbar (K. KUGELSCHAFTER 1995). Aus der reichlich vorhandenen Fachliteratur kann die unterschiedliche Biologie und auch Unterschiede im ökologischen Verhalten eindeutig belegt werden (u. a. KRAPP et. al. 2001, W. SCHÖBER & E. GRIMMBERGER 1998, M. BRAUN & F. DIETERLEIN 2003) Darum sind entsprechend auch artspezifische unterschiedliche Empfindlichkeiten vorhanden.

Weiterhin werden die vorhandenen unterschiedlichen Anwanderungszahlen und daraus resultieren potentiellen Querrungsereignisse nicht berücksichtigt worden. Weiterhin können andere betroffene Flugstrassen existieren.

Um eine Bewertung der Beeinträchtigung des Lebensraumtyp DE 2027-302 „Segeberger Kalkberghöhle“ (Lebensraumtyp 8310 „nicht touristisch erschlossene Höhlen“) zu gewährleisten ist eine Einzelbetrachtung der Charakterarten des Lebensraums im Wirkraum der Planung zwingend notwendig. (Siehe auch vorherige Einwände zu diesem Themenkomplex)

Wir beantragen:

Die FFH-VP aufgrund schwerwiegender Mängel neu zu erstellen und eine Prüfung für den Lebensraumtyp 8310 mit Berücksichtigung der vorkommenden Fledermausarten (Charakterarten) durchzuführen.

Weiterhin wird beantragt:

Den Plan nicht festzustellen

4.2.1.7 Zu Kapitel 4.4. der FFH-VP

Für die Einwände bezüglich des Kapitels 4.4 FFH-VP ist zu berücksichtigen, dass die Aussagen aus dem Vorkapitel „Datenlücken“ gelten.

„Hinweise auf genutzte Lebensräume. Räume im Trassenbereich, aus denen keine Nachweise / Zufallsfunde von Fledermausarten des Anhangs II FFH-RL vorliegen, können aufgrund der Erfassungsschwierigkeiten nicht automatisch als Bereiche betrachtet werden, die für die zu untersuchenden Arten ohne Bedeutung sind.“ (KifL 2004)

Weder für die Teichfledermaus, noch für die Bechsteinfledermaus und das Gr. Mausohr liegen erhobene aktuelle Daten vor.

Bei der Bechsteinfledermaus finden Gebietseinschränkungen im Bereich des Trassenverlauf statt, die nicht mit Daten belegt werden können. So wird u.a. das Knicknetz zwischen Gladebrügge und der Trave nicht genannt. Das Bechsteinfledermäuse an den genannten Fließgewässersystemen wandern sollen ist aus unserer Sicht nicht ausreichend begründet. Die „worst-case“- Analyse hat hier aus Gründen des maximalen zu erwartenden Fall mehr Bereiche zu berücksichtigen.

Es ist unserer Meinung nach in einer „worst-case“- Analyse eher zutreffend die Aussagen zu Wanderungen für die Teichfledermaus und die Bechsteinfledermaus ähnlich den Anwanderungsaussagen anzupassen. Hier wird die Wanderung in „breiter Front“ entlang von Leitstrukturen... (KifL) postuliert.

Ergänzend zu den genannten Daten muss hier Erwähnung finden, dass durch D. Barre & F. Gloza Rausch (Mai 2004) bei Untersuchungen zum B-Plan Burgfeldstraße im Auftrag der Stadt Bad Segeberg an zwei unterschiedlichen Termin Teichfledermausnachweise am Nelkenweg auf Transferflügen nachgewiesen wurden (D. BARRE mündl. 2006)

Das sich Bechsteinfledermäuse zumindest in Einzelindividuen im Frühjahr/Sommer und Spätsommer/Herbst in geeigneten Waldbereichen im Segeberger Raum aufhalten ist aufgrund von Einzelnachweisen aus Kästen und auch in Naturhöhlungen belegt.

4.2.2 Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL

Die im kohärenten Netz Natura 2000 gemeldeten und zu schützenden Lebensraumtypen sind in einem günstigen Erhaltungszustand zu halten, dieses schließt die für den Lebensraum genannten Charakterarten ausdrücklich mit ein. Da an der Höhle in Bad Segeberg nicht der abiotische Gestein allein geschützt ist, sondern der abiotische Lebensraum mit den dort vorkommenden charakteristischen Arten.

J TRAUTNER & H. LAMBRECHT (2005) schreiben, dass funktional relevante Flächen eines Natura 2000-Gebietes die sind, die nicht zum eigentlichen Lebensraum einer Art zählen, von dieser aber während der Wanderung zwischen Teilhabitaten ungehindert durchquert werden müssen.

Weiterhin wird hier ausdrücklich auf den Artikel 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie verwiesen, der eindeutig durch das fachlich nicht haltbare Abstandskriterium verletzt wird. Wie auch die im Gutachten behandelten Fledermausarten des Anhangs II der FFH-RL sind die charakteristischen Fledermausarten des Lebensraumtyps durch die beschriebenen Wirkfaktoren (u.a. Zerschneidung von Wanderwegen, Tötung durch Kollision usw.) der geplanten A20 **artspezifisch** beeinträchtigt. Da bei diesen Arten An- und Abwanderungsbewegungen auch über den genannten 1200 m entfernten Trassenbereich stattfinden und eine Einbeziehung der Arten nicht stattgefunden hat, ist die FFH- VP **ungenügend**. Anwanderungsentfernungen der Charakterarten über den genannten Raum (1200 m) hinaus sind zahlreich vorhanden und können sogar als Trivialwissen unter Fledermauskennern bezeichnet werden. (u.a. W. SCHÖBER & E. GRIMMBERGER 1998). Von einer „Nicht Betroffenheit“ des Lebensraums wie in der FFH-VP kann also **keinesfalls** gesprochen werden.

Die Fledermäuse sind ausdrücklich Bestandteil des Lebensraumstyps und Schutzgegenstand, somit nicht aus der Betrachtung des Lebensraumstyps in der FFH-Prüfung zu entfernen.

Auch die Annahme, dass sich zwischen Höhle und geplanter A20 Trasse ausgedehnte Siedlungsstrukturen der Stadt Bad Segeberg befinden, ist kein Ausschlusskriterium, so geht beispielsweise die in Bad Segeberg bekannte „Lohmühlentrasse“ ebenfalls durch den städtischen Raum. Das Fledermausarten der Gattung „Myotis“ im Bereich des Eingriffraums migrieren bzw. sich aufhalten konnte durch D. Barre und F. Gloza Rausch bei einer Untersuchung zum B-Plan Burgfeldstraße im Jahr 2004

nachgewiesen werden (D. BARRE mündliche Mitteilungen 2007). Desweiteren liegt die geplante A20 für aus dem südlichen Bereich anfliegende Tiere als erste raumwirksame Barriere überhaupt vor, so dass eine Behauptung, dass Fledermäuse die in funktioneller Beziehung zur Segeberger Höhle stehen diesen Bereich nicht erreichen, nicht haltbar ist. Der Anwanderungsaspekt der Fledermäuse zur Höhle wird aber in der FFH-VU nicht betrachtet, obwohl dieses nicht begründbar ist. Allein dieser Aspekt reicht aus, um die Aussage „keine Beeinträchtigung“ (siehe Beschreibung der Beeinträchtigungsgrade) unglaubwürdig erscheinen zu lassen. Da für fünf Charakterarten des Lebensraumtyps 8310 DE 2027-302 „Segeberger Kalkberghöhle“ keine Prüfung stattgefunden hat ist eine Bewertung des Beeinträchtigungsgrads zudem nicht möglich:

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)
Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)*
Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

(*Vorkommen in der Höhle vermutet)

Für die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) gilt die Segeberger Kalkberghöhle als größtes Überwinterungsquartier weltweit. Für diese Art ist also nicht nur eine nationale sondern sogar eine internationale Bedeutung vorhanden.

Für die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) ist der angegebene Bestand an überwinternden Tieren in der Segeberger Kalkberghöhle der größte Deutschlands. Schleswig- Holstein besitzt für die Bartfledermäuse (*Myotis brandtii/mystacinus*) nur zwei aktuell bekannte Überwinterungsquartiere, wovon die Höhle eines davon ist.

Lediglich für das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) liegen mehrfach andere Überwinterungsplätze in ähnlichen Individuenanzahlen vor. Dieses ist aber mit der speziellen Lebensweise und Überwinterungsverhalten zu erklären.

Es kommt zu einer direkten Missachtung des Artikel 6 der FFH-RL bzw. § 34 BNatSchG

i. d. R. liegt eine erhebliche Beeinträchtigung vor, wenn sich der Erhaltungszustand der für den Lebensraum charakteristischen Arten ungünstig entwickelt. Bei den Arten beziehen sich die Voraussetzungen auch auf die Bestandsgröße (nicht nur die Fläche) sowie die Sicherung populationsdynamischer Parameter, die für einen langfristigen Erhalt im Habitat erforderlich sind. J. TRAUTNER & H. LAMBRECHT (2005)

Es wird bemängelt, dass es zu einer deutlichen Unterbewertung der Erheblichkeit kommt. Die gemachten Aussagen (zur Entfernung und städtischen Bauflächen) sind fachlich anhand von Literatur zum Wanderverhalten der Arten und durch Nachweise von *Myotis* Arten (u.a. auch der Teichfledermaus) wiederlegbar. Charakterarten sind erst gar nicht betrachtet worden.

Aufgrund der mangelhaften Datengrundlage (siehe auch Einwände zum Fachbeitrag) im Bereich der geplanten Trasse ist eine ausreichende Prognosesicherheit nicht vorhanden!

Da es u.a. zur Tötung von Individuen, Barriere- und Meidungseffekten kommen könnte, deren Niveau in der Untersuchung nicht dargelegt wird, ist zumindest eine **sehr hohe** Beeinträchtigung der Charakterarten **nicht** auszuschließen.

Es wird beantragt:

Die FFH-VP aufgrund schwerwiegender Mängel neu zu erstellen und eine Prüfung für den Lebensraumtyp 8310 mit Berücksichtigung der vorkommenden Fledermausarten (Charakterarten) durchzuführen.

Weiterhin wird beantragt:

den Plan nicht festzustellen

4.2.3 Teichfledermaus

Setzt man allein die in den Karten des Materialbandes IV III des biologischen Fachbeitrags Blatt 4.1-4.5 als Grundlage voraus (Die Mängel sind anderweitig behandelt!) so ergeben sich zahlreiche Konflikträume im Verlauf der geplanten Trasse.

Lichtemissionen (Baubedingt)

Da schon während der Bauphase durch Lichtemissionen eine hohe Beeinträchtigung erreicht wird, könnte der spätere Betrieb der Straße mit dauerhaften Lichtemissionen eventuell auch hohe Beeinträchtigungen auslösen.

Weiterhin soll hier ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass ein Ausweichen auf andere Winterquartiere (wie beschrieben) bedeuten würde, das weite Wanderungen notwendig sind um die nächsten bekannten Teichfledermauswinterquartiere (nur diese dürfen überhaupt in die Betrachtung einfließen) notwendig sind. Aktuelle Winterquartiervorkommen existieren erst wieder in Kiel, Jägerslust und Schafstedt. Auch hier wird die starke Tradierung der Tiere mit ihren Winterquartieren missachtet, die ein Ausweichen schon in der theoretischen Betrachtung verbieten.

Zerschneidungen von Wanderwegen & Verlust einzelner Individuen durch Kollision

Es muss darauf hingewiesen werden, dass durch D. Barre & F. Gloza Rausch (Mai 2004) bei Untersuchungen zum B-Plan Burgfeldstraße im Auftrag der Stadt Bad Segeberg an zwei unterschiedlichen Terminen Teichfledermausnachweise am Nelkenweg auf Transferflügen erbracht wurden (D. BARRE mündl. 2006) Weitere Beobachtungen durch Telemetrie von Teichfledermäusen bei Rendsburg (GÖTTSCHE 2006 unveröffentlicht) zeigen, dass das besenderte laktierende Teichfledermausweibchen an der Borgstedter Enge nicht über Gewässerstrukturen zu seiner Wochenstubenkolonie in Holzbunge geflogen ist. Welche Strukturen genutzt wurden und ob Flughöhen hierbei eine Rolle spielten, ist nicht bekannt. Da an der Borgstedter Enge zahlreiche laktierende Teichfledermäuse zur Wochenstubenzeit auftauchen kann, aufgrund der nicht vorhandenen Gewässerbindung davon ausgegangen werden, dass Überlandflüge hier regelmäßig stattfinden, um zwischen Jagdhabitat und Wochenstubenquartier zu wechseln. Ob die Teichfledermausweibchen aus der Kolonie in Schlamersdorf ebenfalls Überlandflüge zum im eindeutig mit der Kolonie in Zusammenhang stehenden Travebereich in Warderbrück durchführen, ist ebenfalls sehr wahrscheinlich.

Ob die vorgebrachten **vermuteten** Wanderwege existieren ist rein spekulativ. Unbeantwortet bleibt die Frage zur Vollständigkeit der Angaben aufgrund der Potentialabschätzung. Vor allem können keine Angaben gemacht werden, was die

Frequentierung (Nutzungsichte) dieser Strecken durch Teichfledermäuse angeht. Insgesamt ist die Prognosesicherheit allein durch dieses Vorgehen äußerst bedenklich. Die Annahme, dass die Fledermäuse an bekannten Flugrouten durch den Bau einer Straße nicht einfach zu queren versuchen ist anzuzweifeln.

BRINKMANN et. al. (2003) weist darauf hin, dass viele Fledermausarten ein konservatives Verhalten bei der Wahl und Nutzung von u.a. Flugrouten zeigen und auch nach Durchführung der Baumaßnahmen versuchen, die gleiche Flugroute zu benutzen. Daraus resultiert die Konsequenz, dass Querungshilfen immer im Bereich der festgestellten Fledermausroute angelegt werden müssen!

Somit können Tradierungen von Flugstraßen bei Fledermäusen die Zerschneidungswirkung durchaus überlagern.

Desweiteren fliegen Teichfledermäuse auch natürlicherweise über großen Gewässern fernab von der Ufervegetation und damit ohne vertikalen Rauminformationen durch Echoortung. Zumindest ist damit nachweisbar, dass sie in der Lage sind weit größere freie Räume als eine Autobahn zumindest potentiell zu überqueren.

Die Behauptung, die geplanten und genannten Brückenbauwerke ausreichende Querungsmöglichkeiten bieten ist fachlich nicht haltbar, da sie nicht die für Fledermäuse publizierten Querungseigenschaften erfüllen. Zudem schreibt der Gutachter selbst, dass Unterführungen besser angenommen werden als Überführungen.

Warum dann, eine u.a. eine schmale Fußgängerbrücke zu einer hochbedeutenden Querungshilfe wird, kann nur damit begründet werden, dass der Beeinträchtigungsgrad unterbewertet worden ist und erhebliche Wissensdefizite bzgl. Der Erfolgskontrolle von Fledermausquerungshilfen bestehen.

„Um ein Höchstmaß an Objektivität zu gewährleisten, muss die zuständige Behörde das Projekt bzw. den Plan erst ohne gezielt darin einbezogene Schadensbegrenzungsmaßnahmen prüfen. Eine wirksame Begrenzung der nachteiligen Wirkungen auf Natura-2000-Gebiete ist erst dann möglich, wenn diese Wirkungen in vollem Umfang erkannt, geprüft und gemeldet worden sind.“

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2001: S. 10) aus (KifL 2004)

Grundsätzlich muss bemängelt werden, dass das zufällige Zusammenfallen von vorhandenen Verkehrswegen mit potentiellen bedeutsamen Querungen doch äußerst konstruiert erscheint. Da keine detaillierten Daten zu z. B. Wanderbewegungen erfasst wurden, drängt sich dem NABU der Eindruck auf, dass man das pot. Fledermausverhalten einfach der techn. Planung angepasst hat.

Man muss feststellen, dass die FFH-VP ohne Angaben von ausreichenden Fachinformationen davon ausgeht, dass die genannten Brücken adäquate Querungen aufgrund ihrer vorhandenen Baustruktur für Teichfledermäuse darstellen.

Unberücksichtigt bleibt, dass die oberirdischen Brücken durch den nächtlichen Straßenverkehr direkt angestrahlt werden. Da in der FFH-VP geschrieben wird, dass die Teichfledermaus eine geringe Toleranz gegenüber Lichteinflüssen beispielsweise auf den Wanderrouten aufweist ist die Nennung der oberirdischen Brücken als vorhandene Querungsmöglichkeit allein aus diesem Punkt heraus lediglich sehr eingeschränkt möglich und stark vom Verkehrsstrom abhängig.

Es wird ausdrücklich auf die Veröffentlichung von R. BRINKMANN et. al. (2003) zu Querungshilfen hingewiesen, wo widersprüchliche zu der FFH-Prüfung Aussagen zu geeigneten Querungen von Fledermäusen und Querungsverhalten existieren.

Dass die Teichfledermäuse durch die auf dem Damm existierenden Gehölze übergeleitet werden, ist ebenfalls nicht ausreichend begründet, da sich

widersprüchliche Aussagen in der Fachliteratur finden. Keinesfalls hat das geplante Straßenbegleitgrün eine Sperrwirkung für Fledermäuse.

Bei stark strukturgebundenen fliegenden Arten ist jedoch schon bei einer geringen Trassenbreite nicht auszuschließen bzw. sogar wahrscheinlich, dass sie den Gefahrenbereich doch wieder in niedriger Höhe durchfliegen und somit gefährdet werden. Für solche Arten wie z. B. die beiden Hufeisennasenarten, Bechstein-, Fransen- und Wimperfledermaus sowie für die beiden Langohrarten sind solche Ablenkungsmaßnahmen bei größeren Trassenbreiten daher vermutlich nicht ausreichend, um den Verkehrstod zu vermeiden. Dieses gilt in eingeschränktem Maße auch für die ebenfalls überwiegend strukturgebundenen (beinhaltet auch den Boden) fliegenden Arten Wasserfledermaus, **Teichfledermaus**, Großes Mausohr, die Bartfledermäuse und die Mopsfledermaus. **Für diese Arten ist eine fundierte Untersuchung zur Entwicklung einer Querungshilfe daher unabdingbar** (R. BRINKMANN et. al. 2003).

Desweiteren ist zu berücksichtigen, dass Flugaktivitäten von und zu der Segeberger Höhle zu Zeiten stattfinden, wenn bei sommergrünen Bäumen und Sträuchern keine Belaubung vorhanden ist. Zu diesen Zeiten stellen Pflanzungen meist überhaupt keinen Raumwiderstand für Fledermäuse dar.

Es ist hier ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass aufgrund fehlender Informationen und Kartierungen von Fledermäusen ein hypothetisches Konstrukt auf mögliche Beeinträchtigung hin bewertet wird. Dieses wird zusätzlich bemängelt.

Die vorgebrachten ausgeschlossenen Tötungen von Individuen im geplanten Trassenbereich kann unter den dargelegten Widersprüchen nicht mehr gelten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass in einem „Worst-Case“- Fall eine Fledermaus, die im Bereich der geplanten Autobahn zur Höhle anfliegt, im Jahresverlauf durch das Kontakthalten zum Quartier die Trasse mehrfach im Jahresverlauf zu unterschiedlichen Jahreszeiten anfliegen kann. Die Abwanderungsphase, Frühsommerschwärmphase, Erkundungsphase und Einwanderung ist hier für alle Arten relevant.

Es wird ebenfalls nicht berücksichtigt, dass im Spätsommer die Erkundungsphase von diesjährigen Fledermäusen bestimmt wird. Für diese wird jedoch ein erhöhtes Schlagrisiko aufgrund ihrer Unerfahrenheit beschrieben. Auch im vorliegenden Gutachten werden diese Erkenntnisse beschrieben, sind aber in der entscheidenden Einstufung des Erheblichkeitsgrads nicht mehr von Belang. Allein die in den Karten des Materialbandes IV III biologischer Fachbeitrag Blatt 4.1-4.5 beschriebenen überregionalen Wanderbeziehungen (die Mängel sind anderweitig behandelt) lassen es unwahrscheinlich erscheinen, dass keine Tötung von Tieren in diesen Bereichen stattfinden soll.

Weil die Tötung von Individuen relativ schnell zu einer hohen, oder sehr hohen Beeinträchtigung des Beeinträchtigungsgrads der Arten führt, was wiederum zu einer erheblichen Beeinträchtigung führt sind diese Gefahren sicher auszuschließen. Bei geringen Populationen einer Art oder bei Arten mit schon negativen Tendenzen kann es entscheidend sein, wenn wenige Verluste auftreten. Die Schwelle für eine erhebliche Beeinträchtigung ist dann sehr niedrig. Dieser Tatbestand ist bei einer Anzahl von 50 Individuen an der Segeberger Kalkberghöhle schnell erfüllt. Deshalb muss dieser Betrachtung eine ausreichende Datengrundlage vorausgesetzt und eine nachvollziehbare Berechnung der Kollisionen dargelegt werden. Die stark hypothetische Vorgehensweise von angenommenen Flugtrassen, leistet dieses nicht ausreichend und bietet keine ausreichende Grundlage für eine Prognosesicherheit für Bewertung der Beeinträchtigung durch Kollision und Zerschneidung.

Es wird beantragt

Die Einstufung des Beeinträchtigungsgrads für die Zerschneidung von Wanderwegen ist nicht ausreichend begründet und enthält Fehlbetrachtungen. Daher muss sie erneut erstellt werden und auf einer fachlich fundierten Datenbasis begründet sein. Es wird angenommen, dass in der FFH-VP eine deutliche Unterbewertung der Beeinträchtigung stattgefunden hat.

Die Einstufung des Beeinträchtigungsgrads für die Verluste von Individuen durch Kollision ist nicht ausreichend begründet und enthält Fehlbetrachtungen. Daher muss sie erneut erstellt werden und auf einer fachlich fundierten Datenbasis begründet sein. Es wird angenommen, dass in der FFH-VP eine deutliche Unterbewertung der Beeinträchtigung stattgefunden hat.

Flächenverlust

Es wird nicht berücksichtigt, dass bisher genutzte Landschaftsbereiche aufgrund von z. B. Zerschneidungswirkungen oder anderen Wirkfaktoren eventuell langfristig für die Teichfledermaus (Aufgrund der Änderung der bisherigen Verhaltensweise) gemieden werden. Es handelt sich hierbei dann, um einen quasi Flächenverlust der nicht aufgrund tatsächlicher Überbauung entsteht, sondern von den durch die Planung eventuell vorhanden Verhaltensänderungen der Fledermäuse abhängt.

Es wird beantragt

Den Aspekt in die Prüfung mit aufzunehmen.

Lichtemissionen (Betriebsbedingt)

Es fehlen Aussagen zu installierten Beleuchtungseinrichtungen im Gesamtbereich. Ob Lampeninstallationen in Bereichen der Wanderrouten existieren und Störeinflüsse verursachen können wird nicht **klar** diskutiert. Der Satz (Zitat) „Von einer dauerhaften Beleuchtung ist nicht auszugehen“ ist daraus nicht abzuleiten das nicht doch Beleuchtungen installiert werden.

Unberücksichtigt bleibt, dass die oberirdischen Brücken, welche die A20 überqueren durch den nächtlichen Straßenverkehr direkt angestrahlt werden. Da in der FFH-VP geschrieben wird, dass die Teichfledermaus eine geringe Toleranz gegenüber Lichteinflüssen auf z. B. den Wanderrouten aufweist, wurde dieser Sachverhalt nicht genannt.

Die Aussagen aus dem Absatz mit den Aus- und Einflugszeiten im Oktober sind nicht ausreichend. Es ist eine Jahresbetrachtung notwendig. Da ein „worst-case“ Szenario angenommen werden kann, weil keine artspezifischen An- und Abwanderungszeiten der Teichfledermaus im Jahresverlauf zur Höhle vorliegen, müssen die allgemeinen Aktivitätszeiträume aller Arten für die Betrachtung herangezogen werden, um überhaupt prüfen zu können, wann im Jahresverlauf hohe Ausflugsaktivitäten mit zu erwarteten hohen Verkehrsdichten zusammenfallen.

Es wird hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Lichtemission im Talraum der Trave komplett ausgeschlossen sein muss, um das Travetal als durchwanderbaren Dunkelkorridor zu erhalten.

Es wird beantragt:

Die vorgebrachten Inhalte zu berücksichtigen und eine neue Bewertung der Beeinträchtigung vorzunehmen

4.2.4 Bechsteinfledermaus

Lichtemissionen (Baubedingt)

Es wird zwar in der VU behauptet, dass eine Abwanderung in andere Winterquartiere stattfindet, dieses ist jedoch aufgrund der begrenzten publizierten Wanderung bei Bechsteinfledermäusen wohl kaum möglich, da keine weiteren aktuell bekannten Untergrundhabitats mit einer Winternutzung durch Bechsteinfledermäuse in Schleswig-Holstein bekannt sind (NABU Berichte 2002, 2003, 2004). Da der Verbleib der Individuen ungeklärt wäre, kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die Tiere, die durch eine Störung erzwungene Meidung der Segeberger Höhle, schadlos überleben. Da die Höhle nach bisherigen Erkenntnissen einen sehr hohen Anteil der Gesamtpopulation beherbergt, kann es aufgrund der in der FFH-VP angenommenen Beeinträchtigungsgrad zu einer sehr hohen Beeinträchtigung kommen.

Es wird beantragt:

Dieser speziellen Situation zu berücksichtigen und die Beeinträchtigung auf sehr hoch zu erhöhen.

Lärmemission (Baubedingt)

Die Studie behauptet:

Bechsteinfledermäuse selektieren ihre Beutetiere wie auch Teichfledermäuse ausschließlich durch Echoortung und nicht wie Maus- und Langohren durch teilweise akustische Ortung der Geräusche der Beutetiere. Beeinträchtigungen von in der Umgebung des Schutzgebiets nach Nahrung suchenden Bechsteinfledermäusen durch baubedingte Lärmstörungen sind daher nicht zu erwarten.

Diese Annahme ist falsch. M. BRAUN & F. DIETERLEIN (2003) weisen auf eine Untersuchung von Wolz im Jahr 1993 hin, die Kotanalysen von Bechsteinfledermäusen durchführte und flugunfähige Insektenarten nachweisen konnte (Laufkäfer und Heuschrecken). Weiterhin wird der Anteil von flugunfähigen Insekten als bemerkenswert hoch bezeichnet. Dies wäre ein Beleg dafür, dass die Bechsteinfledermäuse – wie z. B. auch die Mausohren, die Wimpernfledermaus und die Fransenfledermäuse – einen beträchtlichen Teil ihrer Beute nicht im freien Luftraum fangen, sondern von Laubwerk und Rinde absammeln oder direkt vom Boden aufnehmen, wozu sie unverlärmt Habitats benötigen.

Es ist ausdrücklich zu erwähnen, dass dieses Wissen unter Fledermauskennern bekannt ist, hier liegen beim Bearbeiter Defizite in der Kenntnis zur Lebensweise der Bechsteinfledermaus – auf dem Stand der Wissenschaft – vor.

Es wird beantragt:

Auf der Grundlage der wirklich vorhandenen Lebensweise der Bechsteinfledermaus eine Bewertung vorzunehmen und die vorhandene Bewertung als nicht gültig zu erklären.

Zerschneidung von Wanderwegen und Verlust einzelner Individuen durch Kollision

Ob die vorgebrachten **vermuteten** Wanderwege existieren kann ist reinspekulativ. Unbeantwortet bleibt auch die Frage der Vollständigkeit der Angaben aufgrund der Potentialabschätzung. Vor allem werden von Gutachter keine Angaben darüber gemacht, was die Frequentierung (Nutzungsdichte) dieser Wanderwege durch Bechsteinfledermäuse angeht. Insgesamt ist die Prognosesicherheit ist nicht gegeben. Die Annahme, dass die Fledermäuse an bekannten Flugrouten durch den Bau einer Straße nicht einfach zu queren versuchen, ist anzuzweifeln.

BRINKMANN et. al. (2003) weist darauf hin, dass viele Fledermausarten ein konservatives Verhalten bei der Wahl und Nutzung von u.a. Flugrouten zeigen und auch nach Durchführung der Baumaßnahmen versuchen die gleiche Flugroute zu benutzen. Daraus resultiert die Konsequenz, dass Querungshilfen immer im Bereich der festgestellten Fledermausroute angelegt werden müssen!

Somit können Tradierungen von Flugstraßen bei Fledermäusen die Zerschneidungswirkung durchaus überlagern.

Es ist weiterhin sehr wahrscheinlich, dass Bechsteinfledermäuse sich im niedrigen Flug an der Bodenstruktur orientierend den Weg über die Straße erschließen. Das Bechsteinfledermäuse zum Teil extrem niedrig fliegen wird durch die Thesen gestützt, das man Bechsteinfledermäuse wenige cm über dem Boden fangen kann (GÖTTSCHE mündliche Mitteilungen).

Die Behauptung, dass die geplanten und genannten oberirdischen Brückenbauwerke (mit Ausnahme der Travebrücke und der aufgeständerten Bereiche) ausreichende Querungsmöglichkeiten bieten, ist fachlich nicht haltbar, da sie nicht die für Fledermäuse publizierten Querungseigenschaften erfüllen. Zudem schreibt der Gutachter selbst, dass Unterführungen besser angenommen werden als Überführungen. Warum dann u.a. eine schmale Fußgängerbrücke (ohne Fledermausoptimierung zur Querung) zu einer hochbedeutenden Querungshilfe wird, kann nur damit begründet werden, dass der Beeinträchtigungsgrad unterbewertet und die Planung fälschlich als erfolgreich Schadensbegrenzt dargestellt werden soll..

„Um ein Höchstmaß an Objektivität zu gewährleisten, muss die zuständige Behörde das Projekt bzw. den Plan erst ohne gezielt darin einbezogene Schadensbegrenzungsmaßnahmen prüfen. Eine wirksame Begrenzung der nachteiligen Wirkungen auf Natura-2000-Gebiete ist erst dann möglich, wenn diese Wirkungen in vollem Umfang erkannt, geprüft und gemeldet worden sind.“

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2001: S. 10) aus (KifL 2004)

Grundsätzlich muss bemängelt werde, dass das zufällige Zusammenfallen von vorhanden Verkehrswegen mit bedeutsamen pot. Querungen äußerst konstruiert scheint. Da keine detaillierten Daten zu z. B. Wanderbewegungen erfasst wurden, drängt sich dem NABU der Eindruck auf, dass man das Fledermausverhalten einfach der technischen Planung anpassen will.

Man muss feststellen, dass die FFH-VP ohne Angaben von ausreichenden Fachinformationen davon ausgeht, dass die genannten Brücken adäquate Querungen aufgrund ihrer vorhandenen Baustruktur für Bechsteinfledermäuse darstellen. Unberücksichtigt bleibt, dass die oberirdischen Brücken durch den nächtlichen Straßenverkehr direkt angestrahlt werden. Da in der FFH-VP geschrieben wird, dass die Bechsteinfledermaus eine geringe Toleranz gegenüber Lichteinflüssen auf z. B. den Wanderrouten aufweist, ist die Nennung der oberirdischen Brücken als

vorhandene Querungsmöglichkeit allein aus diesem Punkt heraus lediglich sehr eingeschränkt möglich und stark vom Verkehrsstrom abhängig.
Es wird ausdrücklich auf die Veröffentlichung von R. BRINKMANN et. al. (2003) zu Querungshilfen hingewiesen, wo widersprüchliche zu der FFH-Prüfung Aussagen zu geeigneten Querungen von Fledermäusen und Querungsverhalten existieren.
Dass die Bechsteinfledermaus durch die auf dem geplanten Straßendamm existierenden Gehölzen übergeleitet werden, ist ebenfalls nicht ausreichend begründet, da sich widersprüchliche Aussagen in der Fachliteratur finden lassen. .
Bei stark strukturgebundenen fliegenden Arten ist jedoch schon bei einer geringen Trassenbreite nicht auszuschließen bzw. sogar wahrscheinlich, dass sie den Gefahrenbereich doch wieder in niedriger Höhe durchfliegen und somit gefährdet werden. Für solche Arten wie z. B. die beiden Hufeisennasen-Arten, **Bechstein-**, Fransen- und Wimperfledermaus sowie für die beiden Langohr-Arten sind solche Ablenkungsmaßnahmen bei größeren Trassenbreiten daher vermutlich nicht ausreichend, um ein Verkehrstod zu vermeiden. Dieses gilt in eingeschränktem Maße auch für die ebenfalls überwiegend strukturgebundenen (+Boden) fliegenden Arten Wasserfledermaus, Teichfledermaus, Großes Mausohr, die Bartfledermäuse und die Mopsfledermaus. **Für diese Arten ist eine fundierte Untersuchung zur Entwicklung einer Querungshilfe daher unabdingbar** (R. BRINKMANN et. al. 2003).

Des weiteren ist zu berücksichtigen, dass Flugaktivitäten von und zu der Segeberger Höhle zu Zeiten stattfindet, wenn bei sommergrünen Bäumen und Sträuchern keine Belaubung vorhanden ist. Zu diesen Zeiten stellen Pflanzungen meist überhaupt keinen Raumwiderstand für Fledermäuse dar. Keinesfalls hat das Straßenbegleitgrün eine Sperrwirkung für Fledermäuse.

Es ist hier ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass aufgrund fehlender Informationen durch die Kartierung von Fledermäusen ein hypothetisches Konstrukt auf Beeinträchtigung bewertet wird. Dieses wird zusätzlich bemängelt.

Der vorgebrachte Ausschluss von Tötungen von Individuen im geplanten Trassenbereich kann unter den dargelegten Widersprüchen nicht mehr gelten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass in einem „Worst-Case“- Fall eine Fledermaus, die im Bereich der geplanten Autobahn zur Höhle anfliegt, im Jahresverlauf durch das Kontakthalten zum Quartier die Trasse mehrfach im Jahresverlauf zu unterschiedlichen Jahreszeiten queren kann. Die Abwanderungsphase, Frühsommerschwärmphase, Erkundungsphase und Einwanderung ist hier für alle Arten relevant.

Es wird ebenfalls nicht berücksichtigt, dass im Spätsommer die Erkundungsphase von diesjährigen Fledermäusen geprägt wird. Für diese wird jedoch ein erhöhtes Kollisionsrisiko aufgrund ihrer Unerfahrenheit beschrieben. Auch im vorliegenden Gutachten werden diese Erkenntnisse beschrieben, sind aber in der entscheidenden Einstufung des Erheblichkeitsgrads nicht von Belang. Allein die in den Karten des Materialbandes IV III biologischer Fachbeitrag Blatt 4.1-4.5 beschriebenen überregionalen Wanderbeziehungen (die Mängel sind anderweitig behandelt) lassen es unwahrscheinlich erscheinen, dass keine Tötung von Tieren in diesen Bereichen stattfinden soll.

Weil die Tötung von Individuen relativ schnell zu einer hohen, oder sehr hohen Beeinträchtigung der Arten führt, was wiederum zu einer erheblichen Beeinträchtigung führt sind diese Gefahren sicher auszuschließen. Bei geringen Populationen einer Art oder bei Arten mit schon negativen Tendenzen kann es entscheidend sein, wenn wenige Verluste auftreten. Die Schwelle für eine erhebliche Beeinträchtigung ist dann sehr niedrig. Dieser Tatbestand ist bei einer Anzahl von

200-400 Individuen an der Segeberger Kalkberghöhle schnell erfüllt. Deshalb muss dieser Betrachtung eine ausreichende Datengrundlage vorausgesetzt und eine nachvollziehbare Berechnung der Kollisionen dargelegt werden. Die stark hypothetische Vorgehensweise von angenommenen Flugtrassen leistet dieses nicht ausreichend und bietet keine Grundlage für eine Prognosesicherheit durch Beeinträchtigung durch Kollision und Zerschneidung.

Es wird beantragt

Die Einstufung des Beeinträchtigungsgrads für die Zerschneidung von Wanderwegen ist nicht ausreichend begründet und enthält Fehlbetrachtungen. Daher muss sie erneut erstellt werden und auf einer fachlich fundierten Datenbasis beruhen. Es wird angenommen, dass in der FFH-VP eine Unterbewertung der Beeinträchtigung stattgefunden hat.

Die Einstufung des Beeinträchtigungsgrads für die Verluste von Individuen durch Kollision ist nicht ausreichend begründet und enthält Fehlbetrachtungen. Daher muss sie erneut erstellt werden und auf einer fachlich fundierten Datenbasis beruhen. Es wird angenommen, dass in der FFH-VP eine Unterbewertung der Beeinträchtigung stattgefunden hat.

Flächenverluste

Die Aussage, dass mit sehr großer Wahrscheinlichkeit keine Bechsteinfledermauswochenstube zerstört wird, deckt sich nicht mit vorherigen gemachten Aussagen. Die Einschränkung auf das Niveau der Äußerung „sehr große Wahrscheinlichkeit“ erfordert aber Detailinformationen durch geeignete Nachweismethoden (wie z. B. Netzfänge).

Es wird nicht berücksichtigt, dass bisher genutzte Landschaftsbereiche aufgrund von z. B. Zerschneidungswirkungen oder anderen Wirkfaktoren eventuell langfristig für die Bechsteinfledermaus aufgrund der Änderung der bisherigen Verhaltensweisen gemieden werden. Es handelt sich hierbei dann, quasi um einen Flächenverlust, der nicht aufgrund tatsächlicher Überbauung entsteht, sondern der von den durch die Planung eventuell vorhanden Verhaltensänderungen der Fledermäuse abhängt.

Es wird beantragt

Den Aspekt in die Prüfung mit aufzunehmen.

Lichtemissionen (Betriebsbedingt)

Es fehlen Aussagen zu installierten Beleuchtungseinrichtungen im Gesamtbereich. Ob Lampeninstallationen in Bereichen der Wanderrouten existieren und Störeinflüsse verursachen können wird nicht **klar** diskutiert. Der Satz (Zitat) „Von einer dauerhaften Beleuchtung ist nicht auszugehen“ lässt nicht ableiten das nicht doch Beleuchtungen installiert werden.

Unberücksichtigt bleibt, dass die Überführungen, welche die A20 überqueren durch den nächtlichen Straßenverkehr direkt angestrahlt werden. Da in der FFH-VP geschrieben wird, dass die Bechsteinfledermaus eine geringe Toleranz gegenüber Lichteinflüssen auf z. B. den Wanderrouten aufweist, wurde dieser Sachverhalt nicht betrachtet.

Die Aussagen aus dem Absatz mit den Aus- und Einflugszeiten Herbst sind nicht ausreichend. Es ist eine Jahresbetrachtung notwendig. Da ein „worst-case“ Szenario angenommen werden muss, da keine spezifischen An- und Abwanderungszeiten der Bechsteinfledermaus im Jahresverlauf zur Höhle vorliegen, müssen die allgemeinen Aktivitätszeiträume aller Arten für die Betrachtung herangezogen werden, um überhaupt zu prüfen, wann im Jahresverlauf hohe Ausflugaktivitäten mit erwarteten hohen Verkehrsdichten zusammenfallen.

Es wird hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Lichteinwirkung des Talraums der Trave ausgeschlossen sein muss, um das Travetal als durchwanderbaren Dunkelkorridor zu erhalten.

Es wird beantragt:

Die vorgebrachten Inhalte zu berücksichtigen und eine neue Bewertung der Beeinträchtigung vorzunehmen

Lärmemission (Betriebsbedingt)

Die FFH-VU behauptet:

Bechsteinfledermäuse selektieren ihre Beutetiere wie auch Teichfledermäuse ausschließlich durch Echoortung und nicht wie Maus- und Langohren durch teilweise akustische Ortung der Geräusche der Beutetiere. Beeinträchtigungen von in der Umgebung des Schutzgebiets nach Nahrung suchenden Bechsteinfledermäusen durch baubedingte Lärmstörungen sind daher nicht zu erwarten.

Diese Annahme ist falsch. M. BRAUN & F. DIETERLEIN (2003) weisen auf eine Untersuchung von Wolz im Jahr 1993 hin, die Kotanalysen von Bechsteinfledermäusen durchführte und flugunfähige Insektenarten nachweisen konnte (Laufkäfer und Heuschrecken). Weiterhin wird der Anteil von flugunfähigen Insekten als bemerkenswert hoch bezeichnet. Dies wäre ein Beleg dafür, dass die Bechsteinfledermäuse – wie z. B. auch die Mausohren, die Wimpernfledermaus und die Fransenfledermaus – einen beträchtlichen Teil ihrer Beute nicht im freien Luftraum fangen, sondern von Laubwerk und Rinde absammeln oder direkt vom Boden aufnehmen.

Es ist ausdrücklich zu erwähnen, dass dieses Wissen unter Fledermauskennern bekannt ist, scheinbar liegen hier beim Bearbeiter Defizite in der Kenntnis zur Lebensweise der Bechsteinfledermaus vor.

Es wird beantragt:

Auf der Grundlage der wirklich vorhandenen Lebensweise der Bechsteinfledermaus eine Bewertung vorzunehmen und die vorhandene Bewertung als nicht gültig zu erklären.

4.2.5 Großes Mausohr

Lärmemissionen (Baubedingt)

Die Begrifflichkeit Altersklassenwald wird im Zusammenhang mit Jagdhabitaten für das Große Mausohr falsch benutzt. Der Begriff Altersklassenwald kann auch als Wirtschaftswald mit Altersklassenbetrieb bezeichnet werden. Da für diese Wälder

typisch ist das die Altersklassen der Bäume separiert in Abteilungen liegen, resultiert aus einem Altersklassenwald nicht zwangsläufig eine Habitatstruktur für Große Mausohren.

Große Mausohren bevorzugen als Jagdhabitate Waldbereiche mit wenig/ geringem Unterwuchs (u.a. Buchenhallenwälder).

Da der Begriff nochmals zur Charakterisierung der Waldbereiche im Travebereich genutzt wird, ist nicht eindeutig klar was überhaupt gemeint ist und welcher Zusammenhang zwischen Altersklassenwald und Habitaten des Großen Mausohrs bestehen.

Zerschneidung von Wanderwegen und Verluste einzelner Individuen durch Kollision

Ob die vorgebrachten **vermuteten** Wanderwege existieren kann ist reinspekulativ. Unbeantwortet bleibt auch die Frage der Vollständigkeit der Angaben aufgrund der Potentialabschätzung. Vor allem werden von Gutachter keine Angaben darüber gemacht, was die Frequentierung (Nutzungsdichte) dieser Wanderwege durch Große Mausohren angeht. Insgesamt ist die Prognosesicherheit nicht gegeben.

Die Annahme, dass die Fledermäuse an bekannten Flugrouten durch den Bau einer Straße nicht einfach zu queren versuchen, ist anzuzweifeln.

BRINKMANN et. al. (2003) weißt darauf hin, dass viele Fledermausarten ein konservatives Verhalten bei der Wahl und Nutzung von u.a. Flugrouten zeigen und auch nach Durchführung der Baumaßnahmen versuchen die gleiche Flugroute zu benutzen. Daraus resultiert die Konsequenz, dass Querungshilfen immer im Bereich der festgestellten Fledermausroute angelegt werden müssen!

Somit können Tradierungen von Flugstraßen bei Fledermäusen die Zerschneidungswirkung durchaus überlagern.

Es ist weiterhin sehr wahrscheinlich, dass Große Mausohren sich im niedrigen Flug an der Bodenstruktur orientierend den Weg über die Straße erschließen.

Die Behauptung, dass die geplanten und genannten oberirdischen Brückenbauwerke (mit Ausnahme der Travebrücke und der aufgeständerten Bereiche) ausreichende Querungsmöglichkeiten bieten, ist fachlich nicht haltbar, da sie nicht die für Fledermäuse publizierten Querungseigenschaften erfüllen. Zudem schreibt der Gutachter selbst, dass Unterführungen besser angenommen werden als Überführungen.

Warum dann u.a. eine schmale Fußgängerbrücke (ohne Fledermausoptimierung zur Querung) zu einer hochbedeutenden Querungshilfe wird, kann nur damit begründet werden, dass der Beeinträchtigungsgrad unterbewertet und die Planung fälschlich als erfolgreich Schadensbegrenzt dargestellt werden soll.

„Um ein Höchstmaß an Objektivität zu gewährleisten, muss die zuständige Behörde das Projekt bzw. den Plan erst ohne gezielt darin einbezogene Schadensbegrenzungsmaßnahmen prüfen. Eine wirksame Begrenzung der nachteiligen Wirkungen auf Natura-2000-Gebiete ist erst dann möglich, wenn diese Wirkungen in vollem Umfang erkannt, geprüft und gemeldet worden sind.“

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2001: S. 10) aus (KifL 2004)

Grundsätzlich muss bemängelt werden, dass das zufällige Zusammenfallen von vorhanden Verkehrswegen mit bedeutsamen pot. Querungen äußerst konstruiert scheint. Da keine detaillierten Daten zu z. B. Wanderbewegungen erfasst wurden, drängt sich dem NABU der Eindruck auf, dass man das Fledermausverhalten einfach der technischen Planung anpassen will.

Man muss feststellen, dass die FFH-VP ohne Angaben von ausreichenden Fachinformationen davon ausgeht, dass die genannten Brücken adäquate Querungen aufgrund ihrer vorhandenen Baustruktur für Große Mausohren darstellen. Unberücksichtigt bleibt, dass die oberirdischen Brücken durch den nächtlichen Straßenverkehr direkt angestrahlt werden. Da in der FFH-VP geschrieben wird, dass die Große Mausohren eine geringe Toleranz gegenüber Lichteinflüssen auf z. B. den Wanderrouten aufweist, ist die Nennung der oberirdischen Brücken als vorhandene Quermöglichkeit allein aus diesem Punkt heraus lediglich sehr eingeschränkt möglich und stark vom Verkehrsstrom abhängig.

Es wird ausdrücklich auf die Veröffentlichung von R. BRINKMANN et. al. (2003) zu Querungshilfen hingewiesen, wo widersprüchliche zu der FFH-Prüfung Aussagen zu geeigneten Querungen von Fledermäusen und Querungsverhalten existieren.

Dass das Große Mausohr durch die auf dem geplanten Straßendamm existierenden Gehölzen übergeleitet werden, ist ebenfalls nicht ausreichend begründet, da sich widersprüchliche Aussagen in der Fachliteratur finden lassen. .

Bei stark strukturgebundenen fliegenden Arten ist jedoch schon bei einer geringen Trassenbreite nicht auszuschließen bzw. sogar wahrscheinlich, dass sie den Gefahrenbereich doch wieder in niedriger Höhe durchfliegen und somit gefährdet werden. Für solche Arten wie z. B. die beiden Hufeisennasen-Arten, Bechstein-, Fransen- und Wimperfledermaus sowie für die beiden Langohr-Arten sind solche Ablenkungsmaßnahmen bei größeren Trassenbreiten daher vermutlich nicht ausreichend, um ein Verkehrstod zu vermeiden. Dieses gilt in eingeschränktem Maße auch für die ebenfalls überwiegend strukturgebundenen (+Boden) fliegenden Arten Wasserfledermaus, Teichfledermaus, **Großes Mausohr**, die Bartfledermäuse und die Mopsfledermaus. **Für diese Arten ist eine fundierte Untersuchung zur Entwicklung einer Querungshilfe daher unabdingbar** (R. BRINKMANN et. al. 2003).

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass Flugaktivitäten von und zu der Segeberger Höhle zu Zeiten stattfindet, wenn bei sommergrünen Bäumen und Sträuchern keine Belaubung vorhanden ist. Zu diesen Zeiten stellen Pflanzungen meist überhaupt keinen Raumwiderstand für Fledermäuse dar. Keinesfalls hat das Straßenbegleitgrün eine Sperrwirkung für Fledermäuse.

Es ist hier ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass aufgrund fehlender Informationen durch die Kartierung von Fledermäusen ein hypothetisches Konstrukt auf Beeinträchtigung bewertet wird. Dieses wird zusätzlich bemängelt.

Der vorgebrachte Ausschluss von Tötungen von Individuen im geplanten Trassenbereich kann unter den dargelegten Widersprüchen nicht mehr gelten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass in einem „Worst-Case“- Fall eine Fledermaus, die im Bereich der geplanten Autobahn zur Höhle anfliegt, im Jahresverlauf durch das Kontakthalten zum Quartier die Trasse mehrfach im Jahresverlauf zu unterschiedlichen Jahreszeiten queren kann. Die Abwanderungsphase, Frühsommerschwärmphase, Erkundungsphase und Einwanderung ist hier für alle Arten relevant.

Es wird ebenfalls nicht berücksichtigt, dass im Spätsommer die Erkundungsphase von diesjährigen Fledermäusen geprägt wird. Für diese wird jedoch ein erhöhtes Kollisionsrisiko aufgrund ihrer Unerfahrenheit beschrieben. Auch im vorliegenden Gutachten werden diese Erkenntnisse beschrieben, sind aber in der entscheidenden Einstufung des Erheblichkeitsgrads nicht von Belang. Allein die in den Karten des Materialbandes IV III biologischer Fachbeitrag Blatt 4.1-4.5 beschriebenen überregionalen Wanderbeziehungen (die Mängel sind anderweitig behandelt) lassen es

unwahrscheinlich erscheinen, dass keine Tötung von Tieren in diesen Bereichen stattfinden soll.

Weil die Tötung von Individuen relativ schnell zu einer hohen, oder sehr hohen Beeinträchtigung der Arten führt, was wiederum zu einer erheblichen Beeinträchtigung führt sind diese Gefahren in der Planung sicher auszuschließen. Bei geringen Populationen einer Art oder bei Arten mit schon negativen Tendenzen kann es entscheidend sein, wenn wenige Verluste auftreten. Die Schwelle für eine erhebliche Beeinträchtigung ist dann sehr niedrig. Dieser Tatbestand ist bei einer Anzahl von 2 Individuen (basierend auf gesichteten Individuen) an der Segeberger Kalkberghöhle schnell erfüllt. Deshalb muss dieser Betrachtung eine ausreichende Datengrundlage vorausgesetzt und eine nachvollziehbare Berechnung der Kollisionen dargelegt werden. Die stark hypothetische Vorgehensweise von angenommenen Flugtrassen leistet dieses nicht ausreichend und bietet keine Grundlage für eine Prognosesicherheit durch Beeinträchtigung durch Kollision und Zerschneidung.

Es wird beantragt

Die Einstufung des Beeinträchtigungsgrads für die Zerschneidung von Wanderwegen ist nicht ausreichend begründet und enthält Fehlbetrachtungen. Daher muss sie erneut erstellt werden und auf einer fachlich fundierten Datenbasis beruhen. Es wird angenommen, dass in der FFH-VP eine Unterbewertung der Beeinträchtigung stattgefunden hat.

Die Einstufung des Beeinträchtigungsgrads für die Verluste von Individuen durch Kollision ist nicht ausreichend begründet und enthält Fehlbetrachtungen. Daher muss sie erneut erstellt werden und auf einer fachlich fundierten Datenbasis beruhen. Es wird angenommen, dass in der FFH-VP eine Unterbewertung der Beeinträchtigung stattgefunden hat.

Flächenverluste

Es wird nicht berücksichtigt, dass bisher genutzte Landschaftsbereiche aufgrund von z. B. Zerschneidungswirkungen oder anderen Wirkfaktoren eventuell langfristig für das Große Mausohr aufgrund der Änderung der bisherigen Verhaltensweise gemieden werden. Es handelt sich hierbei dann, quasi um einen Flächenverlust der nicht aufgrund tatsächlicher Überbauung entsteht, sondern der von den durch die Planung eventuell vorhandenen Verhaltensänderungen der Fledermäuse abhängt.

Es wird beantragt

Den Aspekt in die Prüfung mit aufzunehmen.

Lichtemissionen (Betriebsbedingt)

Es fehlen Aussagen zu installierten Beleuchtungseinrichtungen im Gesamtbereich. Ob Lampeninstallationen in Bereichen der Wanderrouten existieren und Störeinflüsse verursachen können wird nicht **klar** diskutiert. Der Satz (Zitat) „Von einer dauerhaften Beleuchtung ist nicht auszugehen“ läßt nicht ableiten das nicht doch Beleuchtungen installiert werden.

Unberücksichtigt bleibt, dass die Überführungen, welche die A20 überqueren durch den nächtlichen Straßenverkehr direkt angestrahlt werden. Da in der FFH-VP geschrieben wird, dass das Große Mausohr eine geringe Toleranz gegenüber

Lichteinflüssen auf z. B. den Wanderrouten aufweist, wurde dieser Sachverhalt nicht betrachtet.

Die Aussagen aus dem Absatz mit den Aus- und Einflugszeiten Herbst sind nicht ausreichend. Es ist eine Jahresbetrachtung notwendig. Da ein „worst-case“ Szenario angenommen werden muss, da keine spezifischen An- und Abwanderungszeiten des Großen Mausohrs im Jahresverlauf zur Höhle vorliegen, müssen die allgemeinen Aktivitätszeiträume aller Arten für die Betrachtung herangezogen werden, um überhaupt zu prüfen, wann im Jahresverlauf hohe Ausflugaktivitäten mit erwarteten hohen Verkehrsdichten zusammenfallen.

Es wird hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Lichteinwirkung des Talraums der Trave ausgeschlossen sein muss, um das Travetal als durchwanderbaren Dunkelkorridor zu erhalten.

Es wird beantragt:

Die vorgebrachten Inhalte zu berücksichtigen und eine neue Bewertung der Beeinträchtigung vorzunehmen

5 Einwände gegen Mängel im LBP

Die fledermausbezogenen Aussagen des LBP im Kapitel 3.5.1.7 kranken grundsätzlich an den gleichen – bereits oben ausführlich beschriebenen - Unzulänglichkeiten des entsprechenden faunistischen Fachbeitrags, den FFH-Verträglichkeitsunterlagen sowie den artenschutzrechtlichen Betrachtungen. Dies sind z.B.:

- Fachlich nicht haltbares und dem Bauvorhaben mit seinen potenziell starken Beeinträchtigungen von Fledermäusen unangemessenes Untersuchungsdesign, das zudem nicht rechtskonform ist
- Deutlich zu geringer Untersuchungsradius (200m), der es nicht erlaubt – für Fledermäuse sehr bedeutende (räumlich-funktionale) Beziehungsgefüge erkennen zu lassen
- Angeblich vorliegende Daten zum Gebiet sind tatsächlich kaum vorhanden und zudem veraltet
- Anwendung einer dreistufigen Bewertungsskala, die auf der Grundlage einer Potenzialanalyse nicht zuordbare Wertdefinitionen enthält
- Fehlende „Worst-Case“ Betrachtung, wie sie für Potenzialanalysen angezeigt ist
- Das Potenzial an möglicherweise vorkommenden Arten (vorkommendes/pot. betroffenes Artenspektrum) ist entscheidend unvollständig
- Falscheinschätzung, Fledermäuse seien „flexibel“, denn gerade ihre stark traditionelle Lebensweise hat wesentlich zur heutigen Gefährdung der gesamten Artengruppe geführt.
- Es wurden nicht alle potenziellen Wochenstuben/Quartiergebiete richtig erkannt bzw. untersucht
- Eine Betrachtung potenzieller Winterquartiere fehlt, woraus fachlich falsche Schutzmaßnahmen (Konfliktfreie Fäll- & Abrisszeiträume) abgeleitet werden
- Potenzielle Winterquartiere (z.T. im unmittelbaren Trassenverlauf) wurden nicht erkannt, dargestellt, bewertet und in die Planung eingestellt

- Der Ausschluss des Vorhandenseins unersetzbarer Nahrungshabitate im Planungsgebiet ist auf Basis einer Potenzialanalyse nicht haltbar, sondern rein spekulativ, zumal einige „herausragende Fledermaus-Funktionsräume“ dargestellt werden
- Textliche & kartographische Angaben zu überregionalen Flugstraßen sind stark widersprüchlich
- Potenzielle Flugstraßen in der unmittelbaren Nähe zum Fledermausquartier „Segeberger Kalkberghöhle“ mit jährlich mindestens 80.000 An- und Abflugbewegungen und über 200.000 Fledermausregistrierungen an den dortigen Höhleneingängen dürfen nicht auf der Basis einer Potenzialanalyse zu einer lokalen Bedeutung herabgestuft werden. Alle Flugstraßen zur Kalkberghöhle sind überregional bedeutend. Hier sei auch noch einmal darauf verwiesen, dass spätestens seit 1995 bekannt ist, dass die Anwanderung der Fledermäuse nicht zwingend strukturgebunden erfolgt, sondern auch Flüge über Offenflächen eine große Bedeutung haben können.
- Die Liste der bedeutenden Fledermauslebensräume ist unvollständig, was aufgrund der fehlenden Datenlage nicht verwundert
- Die Ökologie und Mechanismen am Fledermausquartier „Segeberger Kalkberghöhlen“ wurden vom Bearbeiter nicht verstanden, wenn er von „beiden Schwärmphasen vor und nach der Überwinterung“ spricht. Es gibt dort jedoch vielmehr eine Anwanderung, Abwanderung, sowie mehrere Schwärmphasen. Der zeitliche Rahmen und die Anzahl der sich im Raum Segeberg jährlich bewegendes Fledermäuse wurde durch diese falsche Sichtweise der Vorgänge an der Kalkberghöhle unterschätzt und folglich relevante Gebietsteile (Wanderungsgebiete) unterbewertet
- Der NABU geht – entgegen den Planunterlagen – von einer möglichen (anhand der Unterlagen nicht widerlegbaren) erheblichen Beeinträchtigung des Lebensraumtyps „touristisch nicht erschlossene Höhle“ im FFH-Gebiet Segeberger Kalkberghöhle aus, da seine Charakterarten (Alle vorkommenden Fledermausarten) durch die Planung erheblich in Ihren Anwanderungswegen und durch Tötung betroffen sein können.
- Die entsprechende FFH-Studie zur Kalkberghöhle ist unzureichend, da die Charakterarten der Anhang 1 Lebensräume nicht berücksichtigt werden und nur dadurch das Ergebnis erzielt werden kann, dass der Lebensraumtyp „touristisch nicht erschlossene Höhle“ nicht beeinträchtigt wird
- Die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind in wesentlichen Bestandteilen nicht geeignet, Barriereeffekte und das Töten von Tieren zu verhindern. Insbesondere die dafür vorgesehenen Bauwerke zwischen der Travequerung und der Aufständigung bei Klein Gladebrügge sind weder von ihrer Bauart noch von ihrer Lage als Querungshilfen für Fledermäuse akzeptabel. Sie weichen z.T. extrem (Wanderwegbrücke) von den derzeitigen Empfehlungen zu Querungshilfen für Fledermäuse an Straßen ab. Eine 3m Breite, strukturlose Brücke ohne Blendschutzvorrichtungen kann daher niemals eine Schadensbegrenzungsmaßnahme für Fledermäuse darstellen und ihrer überregional bedeutenden Wanderwege darstellen. Die tatsächliche spätere Akzeptanz dieser und weiterer vermeintlicher Querungshilfen durch die Fledermäuse wird auch dadurch in Frage gestellt, dass sich die Bauwerke mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht an den richtigen Positionen befinden, da es sich um Bauwerke handelt, die ohnehin errichtet worden wären und nun noch die Funktion einer Querungshilfe übergestülpt bekommen sollen. In den Hinweisen zu Querungshilfen an Straßen ist aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Funktion der Schadensbegrenzungsmaßnahmen/Querungshilfen nur festgestellt werden konnte bzw. zu erwarten ist, wenn diese Bauwerke an den

Wanderwegen der Tiere orientiert errichtet wurden. Ist dies nicht der Fall und werden die Fledermäuse (wie auch andere Säugetiere) nicht **massiv** vor einem Queren eines Verkehrsweges gehindert, behalten sie ihre gewohnten Flugrouten/Wanderwege bei und sind durch den Unfalltod gefährdet. Ein reines Straßenbegleitgrün kann – aufgrund seiner Durchlässigkeit für Fledermäuse (Fledermäuse können selbst Löcher in Fangnetzen oder Zäunen von nur ca. 10 cm gezielt durchfliegen!) - unmöglich die Tiere darum hindern auf den Straßenkörper zu gelangen. Eine „Umgewöhnung“ der Tiere an nicht richtig positionierte und teilweise noch völlig ungeeignete Bauwerke darf aus fachlicher Sicht nicht erwartet werden und wird mit hoher Wahrscheinlichkeit auch nicht eintreten. Dafür gibt es inzwischen auch mehrere Hinweise aus Videountersuchungen vom Verhalten von Fledermäusen an Verkehrswegen (WEISHAAR, mündl. Mitt.). Zudem wurde vergessen zu bedenken, dass mindestens zur Zeit der Abwanderung der Fledermäuse aus dem Winterquartier (ca. Ende Feb.-Mitte Mai) die Straßenbegleitpflanzung den größten Zeitraum überhaupt nicht begrünt ist und in dieser Zeit daher für Fledermäuse gar kein Hindernis darstellen wird. Dies gilt z.T. auch für die Anwanderungszeit im Herbst. Werden also in der zu ändernden Planung Querungshilfen in Form von einzelnen Überführungen (Grünbrücken) und/oder Unterführungen geplant, müssen im genannten Wanderungsraum zwischen diesen einzelnen Querungshilfen mindestens 4 m hohe, oben nach außen abgewinkelte, lichtundurchlässige Sperrwände errichtet werden, um Fledermäuse zum Nutzen der Querungshilfen zu zwingen und vor dem Straßentod zu bewahren (s. „Hinweise zu Querungshilfen“).

Für den genannten Trassenabschnitt ist es für den NABU daher nur akzeptabel, wenn nachweislich funktionierende Bauwerke ausreichender Dimension (Befragung der einschlägigen Fachleute wie z.B. R. BRINKMANN, L. BACH) an den hinreichend gut ermittelten, tatsächlichen Wanderschwerpunkten als Grünbrücken oder „Grüntunnel“ ohne Mitführung von Verkehrswegen im notwendigen Umfang errichtet werden (s. Hinweise Querungshilfen an Straßen) oder – was als noch günstiger erachtet werden würde – die Aufständigung der A 20 vom Gieselteich (Kl. Gladebrügge) aus nahtlos bis an die Travequerung herangeführt werden würde. **Ein abweichendes Vorgehen wird der bundes- und europaweiten Bedeutung der Fledermausarten nicht gerecht und daher vom NABU strikt abgelehnt, da erhebliche Beschädigungen des FFH-Gebietes „Segeberger Kalkberghöhle“ und seiner Schutzziele sehr wahrscheinlich sind. Zudem ist ein verbotenes Töten von Tieren in erheblichem (potenziell) populationsverschlechterndem Umfang durch die derzeitige Planung in weiten Streckenabschnitten nicht auszuschließen.**

Eine hinreichend gute Ermittlung der Flugstraßen, wie es auf S. 229 LBP behauptet wird, ist derzeit nicht zu erkennen, da nicht nur wanderungsspezifische Untersuchungen der Fledermausfauna im Feld nicht durchgeführt wurden, sondern sogar gänzlich auf eine Datenerhebung verzichtet wurde.

- Eine Schaffung von Gebäude-Ersatzstandorten sollte nicht in/an den Pfeilern der geplanten A 20 Brücken erfolgen, da später ggf. darin lebende Fledermäuse nach neusten Erkenntnissen einem hohen Risiko durch den Straßenverkehr ausgesetzt sein können.

Verzeichnis ausgewählter einschlägiger Schriften:

- BACH, L. (1998): Ethologische Studien an Fledermäusen. Ein Beitrag zur Landschaftsplanung. –Artenschutzreport, Heft 8.
- BACH, L. & H.J.G.A. LIMPENS (2003): Detektorerfassung von Fledermäusen als Grundlage zur Bewertung von Landschaftsräumen. In: STUBBE, M. & A. STUBBE (Hrsg.): Methoden feldökologischer Säugetierforschung - Band 2. –Halle/Saale, Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg. 263-274.
- BRINKMANN, R. (1997): Fledermausschutz im Rahmen der Landschaftsplanung. In: AKADEMIE FÜR NATUR- UND UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.): Fledermäuse - bedrohte Navigatoren der Nacht. Tagungsdokumentation des internationalen Fledermauskolloquiums am 26./27. Juni 1997. –Beiträge der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg, Band 26. 59-94.
- BRINKMANN, R. (1998): Grundlagen und Verfahrenshinweise zur Erfassung von Tierarten und zur Aufbereitung der Ergebnisse. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsens (4), 65- 84
- BRINKMANN, R. (2000): Fledermausschutz im Rahmen der Landschaftsplanung. Vortrag anlässlich eines Seminars „ Fledermäuse in der Landschafts- und Eingriffsplanung“ der NABU- Akademie Gut Sunder vom 23.03.2000, www.nabuakademie.de/berichte/00fleder_2.htm (02.06.2000).
- BRINKMANN, R. (2005): Querungshilfen für Fledermäuse – Schadensbegrenzung bei Lebensraumzerschneidung durch Verkehrsprojekte – Kenntnisstand – Untersuchungsbedarf im Einzelfall- fachliche Standards zur Ausführung- Nyctalus (N.F.) 10 (Heft 1)
- BRINKMANN, R., L. BACH, C. DENSE, H.J.G.A. LIMPENS, U. RAHMEL (1996): Fledermäuse in Naturschutz- und Eingriffsplanungen. Hinweise zur Erfassung, Bewertung und planerischen Integration. –Naturschutz und Landschaftsplanung 28, (8). 229-236.
- BRINKMAN ET AL. (2003): – Positionspapier Teil Fledermäuse - Stand April 2003
- DENSE, C. & U. RAHMEL (1999): Fledermäuse. In: VUBD (Hrsg.): Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. Empfehlungen zur aufwandsbezogenen Honorarermittlung. –Nürnberg, Selbstverlag VUBD. 95-107.
- HAENSEL, J.,& RACKOW, W.(1996): Fledermäuse als Verkehrsoffer – ein neuer Report- Nyctalus(N.F.) 6 (Heft 1)
- KIEFER, A., H. MERZ, W. RACKOW, H. ROER & D. SCHLEGEL (1995): Bats as traffic casualties in Germany. Myotis Heft 32-33 (1994/95). S. 215-220.
- KUGELSCHAFTER, K. (1994): Untersuchung zur Bedeutung und Optimierung der Segeberger Kalkberghöhle und angrenzende Nahrungsbiotope für Fledermäuse.- Unveröff. Gutachten im Auftrag des Landes Schleswig- Holstein, vertreten durch den Minister für Natur, Umwelt und Landesentwicklung. 58 S.
- LAMBRECHT, H., J. TRAUTNER, G. KAULE & E. GASSNER (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. FuE Vorhaben Endbericht. 314 S. Hannover-Filderstadt-Stuttgart-Bonn.
- LOUIS, H. W. (1992) : Der rechtliche Schutz der Lebensstätten von Fledermäusen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 12, Nr. 2: 98- 101
- LIMPENS, H.J.G.A. (1993): Fledermäuse in der Landschaft-Eine systematische Erfassung mit Hilfe von Fledermausdetektoren. –Nyctalus (N.F.), Band 4, Heft 6, Berlin. 561-575.
- LIMPENS, H.J.G.A. (1995): Vortragsskript „Fledermäuse in der Landschaftsplanung“. – NABU Projektgruppe „Fledermauserfassung Niedersachsen“, Unveröff., Gut Sunder 22.11.1995.

- LIMPENS, H.J.G.A. & A. ROSCHEN (1996): Bausteine einer systematischen Fledermauserfassung. Teil 1 – Grundlagen. –Nyctalus (N.F.), Band 6, Heft 1, Berlin. 52-60.
- LIMPENS, H.J.G.A. & A. ROSCHEN (2002): Bausteine einer systematischen Fledermauserfassung. Teil 2 – Effektivität, Selektivität und Effizienz von Erfassungsmethoden. –Nyctalus (N.F.), Band 8, Heft 2, Berlin. 159-178.
- MESCHEDE, A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. –Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 66, Bonn-Bad Godesberg. 374.
- MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern, Ulmer, Stuttgart. 411.
- NEUWEILER, G. (1993): Biologie der Fledermäuse. Thieme Verlag, Stuttgart.
- SIMON, M., S. HÜTTENBÜGEL & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. –Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, Bonn-Bad Godesberg. 275.
- SSYMANK, A., RÜCKRIEM, C. & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53: 560 S.
- HELLER & P. BOYE (2002): Ökologie, Wanderungen und Genetik von Fledermäusen in Wäldern – Untersuchungen als Grundlage für den Fledermausschutz. Schr. F. Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 71. S. 81-98. Bonn-Bad Godesberg.

In Vollmacht für den NABU Schleswig-Holstein



Matthias Götsche

NABU Schleswig-Holstein

Färberstr. 51
24534 Neumünster